

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 14 (1939)

Artikel: Recht, Brauch und Symbol im Grenzswesen der alten Herrschaft Rheinfelden

Autor: Senti, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen

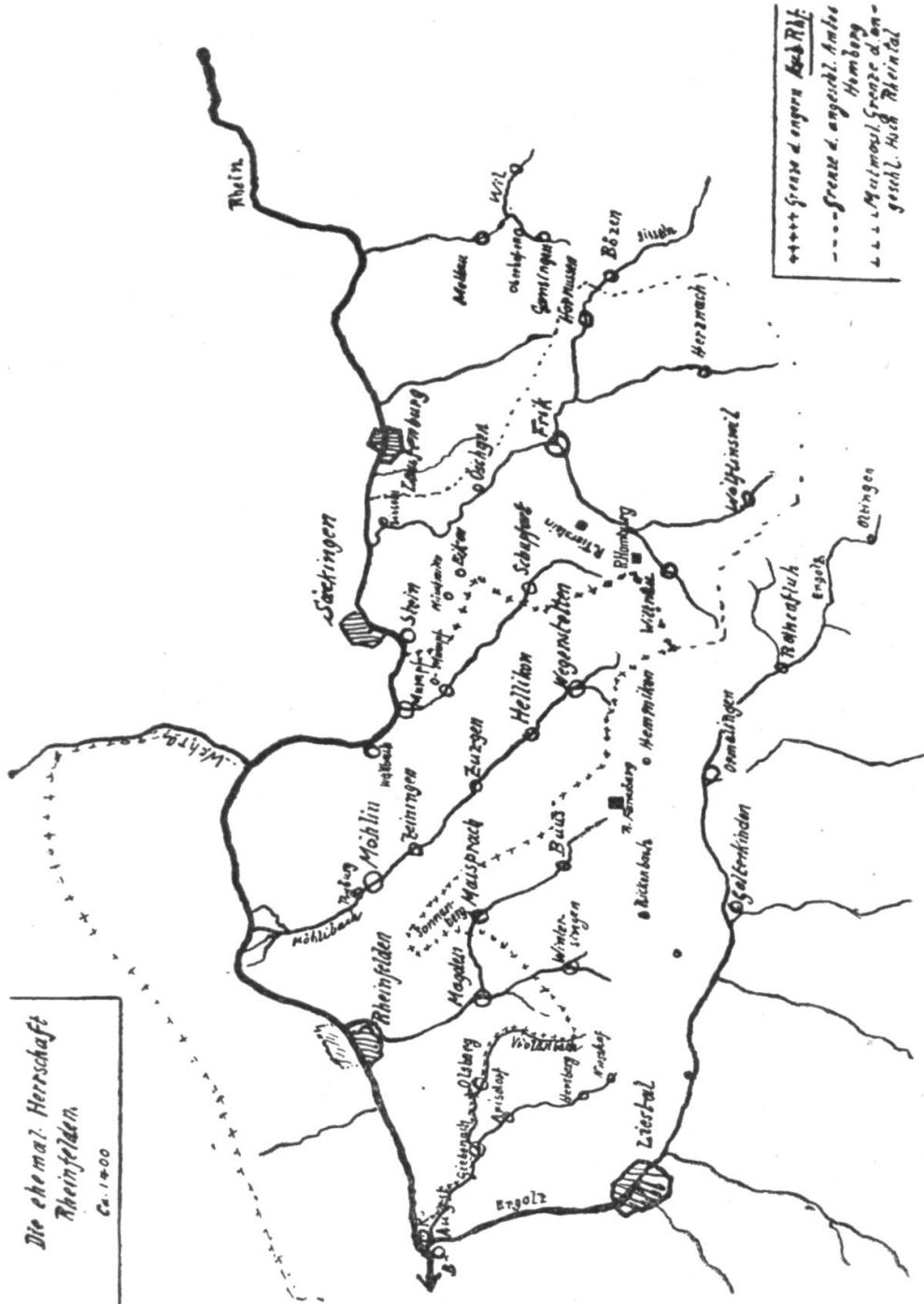
der alten Herrschaft Rheinfelden

Von Anton Senti

1939

Buch- u. Kunstdruckerei A. Fricker, Frid

*Die ehemal. Herrschaft
Rheinfelden*



Agave *gracilis* A. Gray 1856
Agave *argentea* Ambr. Homburg
Agave *gigantea* Griseb. ex G. Don
Agave *hirsutissima* Kunze



Altes Grenzbächlein b. Olsberg



Landgrenzstein Basel-Oesterreich b. Olsberg



Zerfallener u. eingewachsener Grenzstein
bei Wegenstetten



Landgrenzstein Oesterreich- bei
Wegenstetten



Landgrenzstein Bern-Oesterreich bei
Hornussen



Schönauer-Stein bei Wegenstetten



Güterstein im Möhlinerforst
(sog. Chorherren-Stein)



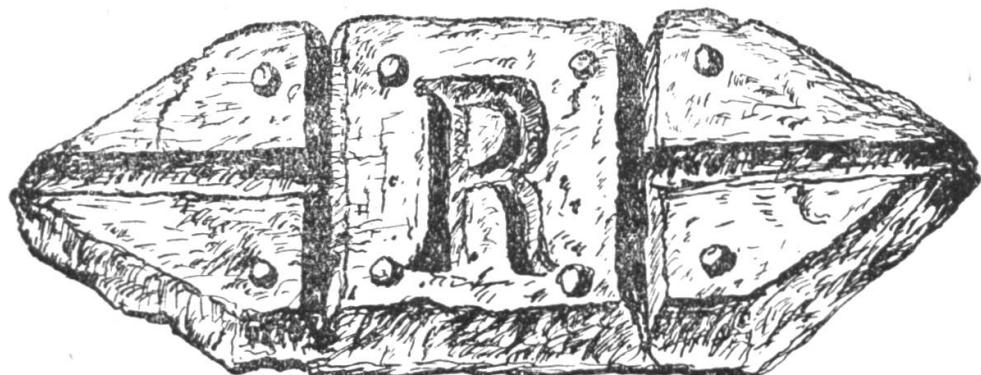
Güterstein der Cisterzienser-
Abtei Olsberg



Bannstein Höflingen-Olsberg
bei Rheinfelden



Bannstein des abgegangenen Dörfleins
Rappertshäusern



„Geheimer Zeuge“ eines Rheinfelder Bannsteins
(In Originalgrösse gez.)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Siedlungs- und rechtsgeschichtliche Grundlage	8
II. Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Rheinfelden	13
III. Untergänge an der Landesgrenze	19
a) Ursachen herrschaftlicher Untergänge	26
b) Verlauf des Unterganges	33
IV. Die Gemeinden	42
1. Der Sagenkreis von Gansingen	43
2. „Die ehrsame March“	46
V. Recht und Symbol	57

Vorwort

Die geschichtliche Darstellung des älteren Flur- und Grenzrechtes tauchte schon unter den ersten Aufgaben auf, die sich die Fricktalisch-badische Vereinigung für Heimatkunde stellte. Schon lange war eine Aufnahme der alten Grenzsteine geplant, um sie vor dem Zerfall oder der Zerstörung zu retten, da sich darunter wahrhafte Rechts- und Kunstdenkmäler befinden. Diese Arbeit mußte aber lange vor andern dringenden Beanspruchungen unserer beschränkten Arbeitskräfte und Geldmittel zurücktreten. Unterdessen erschienen mehrere wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Arbeiten, die uns zugleich Anregung und Wegeleitung boten. Den letzten Anstoß gaben K. S. Bader, Freiburg i. Br., mit seinem „Schwäbischen Untergang“ und die Histor. Vereinigung „Seetal“, die ihre Arbeit im Jahressheft 1936 der „Heimatkunde aus dem Seetal“ veröffentlicht hat.

Als Quellen dienten vor allem die Staatsarchive in Aarau, Baselland und Baselstadt und das Generallandesarchiv in Karlsruhe (abgekürzt: AStA., StABL., StABSt., GenLAk.). Die fricktalischen Gemeindearchive erwiesen sich auch jetzt wieder als bei weitem nicht so arm, wie sie etwa dargestellt werden. Eine besonders reiche Ausbeute ergab das Stadtarchiv Rheinfelden (abgekürzt StARhf.). Das städtische Untergängerwesen von Laufenburg und Rheinfelden hätte eine ausführlichere Behandlung verdient, mußte aber beiseite gestellt werden, da es sich diesmal mehr um die Geschichte des eigentlich ländlichen Grenzwesens handelt. Den Leitern und Beamten der erwähnten Archive und der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. schuldet der Verfasser vielen Dank, ebenso den Lehrern und Schülern, die bei den Nachforschungen nach Steinen und Akten behilflich waren. Ein besonderes Kränzlein dürfen wir dem Grundbuchamte und dem Vermessungsbüro Basler in Rheinfelden widmen, dank deren Verständnis und deren Sorgfalt manche brauchbar gebliebenen Steine erhalten bleiben, während man sie andernorts zerstört; die Förster und Bannwarte seien in diesen Dank eingeschlossen.

Die folgende Studie erscheint gekürzt und teilweise umgearbeitet zugleich als freundlicher Beitrag zur Fe st g a b e f ü r H e r r n Prof. Dr. Theodor Knapp in Tübingen, den verdienten Erforscher der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Damit entbietet auch unsere Vereinigung dem Gelehrten ihre Glückwünsche zur Feier des 85. Geburtstages.

Recht, Brauch und Symbolik im Grenzrecht der alten Herrschaft Rheinfelden

Von Anton Senti

I. Siedlungs- und rechtsgeschichtliche Grundlagen.

Das Land, zu dessen Grenzrechtsgeschichte diese Studie nur ein bescheidener Beitrag sein kann, ist ein Teil des alten Rauraciens, der späteren Colonia Raurica. Die Rauracher waren ein Glied der großen gallischen Völkerfamilie. Wie vom Ganzen, so besitzen wir auch von den Teilen nur dürftige Kenntnisse, so z. B., daß die Rauracher schon 100 bis 200 Jahre v. Chr. das Land am Rheinknie beim heutigen Basel, hauptsächlich aber den westlichen Schwarzwald und das Elsaß bewohnten und sich im Jahre 58 v. Chr. den Helvetiern anhängten und hernach deren Schicksal zu teilen hatten. Was von den Ausgezogenen wieder von Vibracte heimkehrte, muß nach römischen Angaben ein kleines Häuflein Volkes gewesen sein, das wohl nicht mehr imstande war, seine spezifische Kultur zu behaupten.¹

Die den Raurachern in ihre Heimat nachfolgenden Römer drangen auf eine allseitige Intensivierung der Wirtschaft. Vor allem mußte sofort ein rascher Aufschwung des Ackerbaues einsetzen. „Die Grundlage aller römischen Kolonisationstätigkeit war die Ackerverteilung . . . nach gesetzlich streng geregelten Vorschriften und einem bestimmten Schema . . . Ackerverteilung ist gleichbedeutend mit Ackervermessung“. Auf dem Gebiete der basellandschaftlichen Gemeinde Terwil stehen noch römische Landmarchen. Wasserläufe und Wege bildeten römische Grenzen auf längere Strecken.²

Wie dann die einbrechenden Germanen, in unseren Gegenden die Alemannen, im einzelnen mit der angetroffenen römischen Kultur umgingen, ist nicht klar. Sie wanderten in Sippenverbänden, in Hundertschaften, die sich auch nach der Neuansiedlung und Landnahme nicht

1) Burkart, H. R., Die Rauracher. Vom Jura z. Schww. 1933, S. 1 ff.

2) Laur-Belart, R., Reste römischer Landesvermessung i. d. Kantonen Basel-Land u. Solothurn, Festschrift für Eugen Tatarinoff, herausgegeben v. Historischen Verein des Kts. Solothurn u. d. Schweiz. Ges. f. Urg., Solothurn 1938, S. 45 ff.

wesentlich lockerten; nur im Gesamtvolke läßt sich eher auf ein Streben nach Auflösung als nach Zusammenschluß feststellen, wozu noch die Notwendigkeit kam, sich den geographischen Verhältnissen anzupassen. Im Gebiete des Tafeljura war das mehr oder weniger geschlossene Dorf als Sippensiedlung die geeignete Form, aber auch das Neuerste, was die alemannische Eigenbrödelei an Organisation zuließ. So ist die Dorfsiedlung auch im Fricktal vorherrschend geworden.³ An einstmalige Hundertschaftsmittelpunkte erinnert die Lage von Augst (oder Bratteln?), Möhlin und Frick; die dazwischen sich ausdehnenden, früher geschlossenen Waldstreifen waren so gut Grenzwälder wie der verhängnisvolle Wald an den Mythen. Auf einstige Hundertschaften deuten auch die Weidgenossenschaften hin, die bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein bestanden.

Ein Fingerzeig über das Verhältnis der Alemannen zur römischen „Villenwirtschaft“ ist immerhin das fast völlige Verschwinden der vielen Gutshöfe. Es war ein Rückschritt in der Landkultur, der die Erfolge einer vierhundertjährigen Arbeit wegzuwischen drohte. Etwa hundert Jahre nach der Besetzung der oberrheinischen Lände durch die Alemannen folgte aber das dritte große Ereignis unserer Frühgeschichte: die Unterwerfung durch die Franken, wodurch ein neuer Aufstieg einsetzte, gefordert durch die in mancher Beziehung römisch gebliebene Staats- u. Wirtschaftsordnung. Mehr denn je beginnen jetzt materielle und geistige Kultur ineinander zu fließen, was sich besonders in der Wirtschaft und deren Rechtsleben bemerkbar macht. Eine wichtige Seite des ländlichen Rechtslebens ist das Marchwesen, das aber wieder nur eine Teilaufzehrung des Flurrechts ist. Wald und Flur sind die Grundlage jedes alemannischen Dorfes. Unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. In freiem Zustande ist die „Dorffgenossenschaft“ Inhaberin von Zwing und Bann, die sie selber ausübt: vermöge dieser aktiv, bald passiv sich äußernden Gewalt richtet die Genossenschaft als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreitigkeiten im Innern und tritt als Partei auf im Grenzstreite mit benachbarten Genossenschaften.⁴

3) Howald O., Die Dreifelderwirtschaft im Kt. Aargau. Bern 1927, S. 10 ff., 23 ff., 77 ff.

Vosseler, Paul, Der Aargauer Jura; Aarau o. J. S. 84 ff.

Stalder, Paul, Vorderösterreichisches Schicksal und Ende: Das Fricktal in d. diplomatischen Verhandlungen v. 1792 bis 1803, Rheinfelden 1932. — Jörin, E. Der Aargau 1798—1803 und 1804—1815, Argovia XLII (1928), XLVII (1937), XLIX (1939).

4) Mayer, Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Leipzig 1928, S. 26 ff.

Die meisten Gemeinden sahen sich aber bald einer unsägbaren Gewalt gegenüber, mit der sie über tausend Jahre lang zu ringen hatten. Das war die Grundherrschaft. In ihren Grundzügen — Herrenhof, Bewirtschaftung durch Unfreie, Streben nach Abrundung — war die Grundherrschaft auch germanisch; daß sie aber die herrschende Wirtschaftsform wurde, ist eine Folge des Zusammentreffens weltlicher und kirchlicher Umstände in der Kultur des Karolingerreiches: der König stattete nicht nur seine Vasallen mit Grundbesitz aus, sondern auch die Zellen der christlichen Mission, die Klöster und Kirchen, die auf die Dauer nicht von gelegentlichen Geschenken leben konnten, zumal sie damals eine ungleich vielseitigere Aufgabe zu erfüllen hatten als später. Wenn nun die Grundherrschaft, ob weltlich oder kirchlich, einerseits so zur Quelle der Unfreiheit wurde, so ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß die Klöster vor allen andern eine äußerst lebhafte und erfolgreiche Kolonisationstätigkeit entfalteten.

Hatte sich eine bäuerliche Genossenschaft einmal mit der Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft abgefunden, so konnte dies in vielen Fällen und in gewissem Sinne sogar Frieden und Sicherheit bedeuten; denn die Grundherrschaft war doch vom Mittelalter an bis tief in die Neuzeit hinein der einzige „Staatsbegriff“ des kleinen Mannes, der sich einen Staat von der Art des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ nicht vorstellen konnte, und für den der Kaiser als Inhaber der obersten Gewalt ein wesenloses Ding blieb, bis er ihn zufällig vielleicht einmal zu sehen bekam. Anders der Grundherr. Der konnte jederzeit und überall persönlich erscheinen, heute eine Stichprobe bei der Abzählung der Bevölkerung vornehmen, morgen im Dinggerichte selber den Stab führen.⁵⁾

Doch auch dieser Zustand konnte weder freie noch unfreie Bauern vor den Auswirkungen der Eifersüchteleien zwischen den Reichsfürsten bewahren. Unser Land seufzte unter dem Faustrecht so sehr wie jede andere Gegend. Es scheint, daß die Kriegslust den Oberrhein mit besonderer Vorliebe heimgesucht habe. Der Landmann wie der Stadtbürger sahen sich ein übers andere Mal aus dem Geleise geworfen. Da möchten wir uns darob verwundern, wie sich drei uralte Regulative durch alle Wirral hindurch erhalten konnten: das alte Recht, der alte Brauch und das Symbol. Seit Lantfried war das Alamannenrecht aufgezeichnet (717—719); unter Hugbert (oder Odilo) von Bayern gab es ein geschriebenes Bayernrecht (ca. 740), um 1225 erschien Eikes Sachsenpiegel und etwa fünfzig Jahre später in Süddeutschland

5) Schröder- v. Künßberg, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. Berlin-Leipz. 1922.

der Schwabenspiegel. In allen diesen „Volksrechten“ war uraltes germanisches Gewohnheitsrecht festgelegt oder verarbeitet. In der Landgemeinde vererbten sich alter Brauch als Recht und Sittengesetz durch Generationen auch unaufgeschrieben weiter. Vom geschriebenen Gesetze vernahm man hier nur an Gerichtstagen gelegentlich etwas. Das Flurwesen sodann war ein besonders fruchtbarer Boden für das Entstehen und Gedeihen der Rechtssymbolik. Die Gesetzgeber haben den Sinn und den hohen Wert der ländlichen Rechtssymbolik voll erkannt und sie in den Rechtsbüchern reichlich herbeigezogen. Weltliche und geistliche Herren und ihre Richter vom Grafen bis zum Meier und Stabhalter achteten Brauch und Symbol umso höher, je näher sie dem Volke standen.

Zwei Handlungen gehen sozusagen Hand in Hand durch die ländliche Rechtsgeschichte. Die Landnahme unmittelbar nach langer, beschwerlicher Wanderung vollzog sich als ein erster Rechtsakt, dessen Hergang nicht so bald aus dem Gedächtnis des Volkes verschwinden konnte. Kein Wunder, wenn sich derselbe Alt bei späterer Handänderung des Hofes oder auch des einzelnen Grundstückes, ja sogar eines Grundstückteiles wiederholte. Ob dann die ganze Gemeinde oder nur ein einzelner Hofbauer die Grenzen seines neuen Besitztumes abschritt: es war die symbolisch wiederholte feierliche Landnahme, der Umgang. Sowohl in heidnischer, als auch in christlicher Zeit trug der Umgang stets einen starken kultischen Bestandteil an sich. Wo der Umgang sich auch ohne eigentliche zwingende Rechtshandlung abspielte, wurde er zum Brauche.⁶

Teile der Umgangshandlung mussten sich auch während des Grenzprozesses und bei Erledigung desselben wiederholen, besonders die Überreichung von Erde und Zweig. Vom Grenzstreit zwischen zwei Sippen handelt der Titel 81 im Gesetze Lantfrieds: „Wenn ein Streit zwischen zwei Sippen über die Grenze ihres Landes entstanden ist, und einer sagt: „Hier ist unsere Grenze“, ein anderer aber an einen andern Ort zurückgeht und sagt: „Hier ist unsere Grenze!“ so soll der Graf von jenem Volke daselbst zugegen sein, Zeichen setzen, wo jene die Grenze haben wollten und wo sie die andern wollten, und sie sollen das streitige Land umgehen. Nachdem der Umgang vollendet ist, sollen

6) Bader, K. S., Der Schwäbische Untergang, Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhdl. IV, 1933. — Ders. Die Grenze im ländl. Volksleben, „Mein Heimatland“ 1934 S. 318.

Mar-ch oder Mar-k? Wir halten uns im allgemeinen an den alemannischen Sprachgebrauch mit ch, doch nicht konsequent. Die Quellen führen ch u. k; s. Paul, H., Deutsches Wörterbuch u. Weigand, Deutsches Wörterbuch.

sie in die Mitte kommen, und in Gegenwart des Grafen sollen sie von der Erde nehmen, was die Alemannen zurf (= Torf, Rasenstück, Erdscholle als Sinnbild des Bodens, der Zweig Sinnbild dessen, was auf dem Boden wächst) nennen, und einen Zweig von den Bäumen (auf dem streitigen Lande) sollen sie in die Erde, welche sie nehmen, stecken, und die Sippen, welche streiten, sollen jene Erde in Gegenwart des Grafen aufheben und in seine Hand befehlen. Jener soll sie in ein Tuchwickeln und das Siegel darauf legen und sie in getreue Hand bis zum festgesetzten Gerichtstag befehlen. Dann sollen sie unter sich den Zweikampf geloben“ etc.⁷ Die Bestimmungen des Bayernrechts über Grenzzeichen und Grenzrecht befinden sich in Titel 12 „... so oft ein Grenzstreit entstanden ist, soll man die seit alters errichteten Grenzzeichen erforschen: als den Erdrain, der ersichtlich vor Zeiten zur Begrenzung der Grundstücke aufgeworfen wurde, oder auch die Steine, von denen feststeht, daß sie zur Unterscheidung der Grenzen gesetzt und mit sichtbaren Zeichen behauen wurden; gebricht es an solchen Zeichen, dann pflegt man auf die Marken zu achten, die an Bäumen angebracht...“ „Niemand soll ein neues Grenzzeichen ohne Zustimmung des andern Teils oder ohne den Aufseher setzen“. (Fortsetzung ähnlich wie Lantfrieds Gesetz). Die ausschließende Einsprache gegen mißliebige Bauten auf nicht eingefriedigten Nachbargrundstücken wird nach dem Bayernrecht durch den symbolischen Beilwurf angekündigt: „Wenn aber das Gehöft noch nicht eingefriedigt ist, werfe der, der sein Recht wahren will, ein Beil... gegen Süden, Osten und Westen, gegen Norden aber, soweit der Schatten reicht: weiter hinaus darf er den Zaun nicht setzen, bis der Streit beendigt ist.“⁸ Der Sachsen-Spiegel handelt von Marksteinen und von Grenzen an verschiedenen Stellen: „... fällt er Malbäume oder gräbt er Steine aus, die zu Marksteinen gesetzt sind; er muß 30 Schillinge geben. Findet man ihn zur Stelle, mag man ihn wohl pfänden oder aufhalten für den Schaden ohne des Richters Urlaub (Zustimmung).“⁹

Der Schwabenspiegel enthält mehrere Bestimmungen zum Schutze vor nachbarlichen Übergriffen, eine über Grenzstreit zwischen zwei Dörfern. Sehr bezeichnend für den Schwabenspiegel ist das ausführliche Kapitel über die Gleichstellung von (geschriebenem!) Recht

7) Gesetz Lantfrieds, 81. (Deutsche Uebersetzung bei Oechsli, Quellenbuch z. Schweizer-Geschichte NF. S. 103. Zürich 1893.)

8) Lex Baiuvariorum, Festausgabe K. Bayerle, München 1926, Titel XII 1—4 und 6—10.

9) Sachsen-Spiegel (Ausgabe C. R. Sachße, Leipzig 1848) II. 29, 2.

und „guetr Gewohnheit“.¹⁰ Unsere archivalischen Quellen betonen letztere bei jeder Gelegenheit, und die dörflichen Geschworenen und Marchrichter urteilten fast ausschließlich nach alter Gewohnheit und altem Brauche, und nach den wenigen Berufungen zu schließen, müssen Fehlurteile höchst selten gewesen sein. Jedem Grenzprozeß voraus ging nun ein sogenannter **Augenschein** an Ort und Stelle, wobei oft beträchtliche Grenzstrecken abzuschreiten waren, namentlich wenn es sich um Sicherung des Dorfbanns handelte. So erforderte eine vollständige Begehung des Bannes von Rheinfelden Ende des 17. Jahrhunderts volle drei Tage. Neben die Häufigkeit von Grenzbesichtigungen ohne besondere Veranlassung hat es kaum Regeln gegeben. Teilsbesichtigungen konnten indessen zu jeder Zeit nötig werden, wofür nun in ganz Süddeutschland und der Deutschschweiz seit ältester Zeit der Ausdruck „Untergang“ aufgekommen ist; oft heißt es „Augenschein“, „Einnahme des Augenscheins“, vereinzelt „Besichtigung des Augenscheins“. Höhere Amtsabgeordnete kamen zu Pferd auf den Augenschein, im ausgehenden 18. Jahrhundert sogar in der Chaise, soweit Weg und Steg es erlaubten. Für die Kosten hatten die Parteien aufzukommen; ob jemand gutwillig etwas stiftete, hing von verschiedenen Umständen ab; auch hier stand Brauch vor Gesetz. Die Quellen unterscheiden scharf zwischen Umgang und Untergang. Weil wir es in unserer Studie fast ausschließlich mit dem Untergang zu tun haben, so sei der Unterschied zwischen den beiden Grenzrechtsvorgängen nochmals kurz beschrieben: der Umgang ist die symbolisch wiederholte und darum vorwiegend feierliche Landnahme und Eigentumsabgrenzung; der Untergang ist Einleitung zu einem geforderten Grenzprozeß, tritt also von Fall zu Fall ein, und beschränkt die feierlichen Momente zu Gunsten des materiellen Rechtsganges, bewahrt aber doch Brauch und Symbole durch alle Zeiten.¹¹

II. Begriff, Begrenzung und Beschreibung der alten Herrschaft Rheinfelden.

Die Herrschaft Rheinfelden ist hervorgegangen aus der Auflösung des alten Augstgaues. Der Augstgau wird erstmals urkundlich erwähnt im Jahre 752; doch schon 835 war er bereits zerfallen, da nun

10) Schwabenspiegel (Ausgabe W. Wackernagel 1840) Landrecht XL, 1 A.

11) Ueber alle den „Untergang“ belägenden Fragen sei verwiesen auf Bader, Untergang. (s. Anm. 6.).

Vergl. die Sage „Remigius umgeht sein Land“. Brüder Grimm, Deutsche Sagen, herausgegeben von P. Merker, Leipzig, Insel, 1917, S. 153.

ein Sisgau erscheint. Es ist das westliche Stück des Augstgaues, durchflossen von der Ergolz. Erst 926 heißt das östliche Nachbarland der Frickgau, 1060 das südliche der Buchsgau. An der Nordgrenze bildete sich im gleichen Zeitraume die Herrschaft Rheinfelden, auch Herrschaft Stein genannt. Ihr fielen Teile des Sisgaus wie des Frickgaus zu, sowie ein weiteres Gebiet am Nordufer des Rheins. Mittelpunkt ist das Inselschloß, der „Stein zu Rheinfelden“.¹²

Die Herrschaftsgrenze folgt nur auf ganz kurzen Strecken natürlichen Bildungen, die bei aller Unausgesprochenheit doch zugleich als politische Grenze hätte dienen können. Eine saubere Grenze wäre gewesen der ganze Lauf der Ergolz bis hinauf nach Oltingen (oder nur bis Aarwil), dann dem Wittnauerbach entlang bis zur Sisseln und durch diese an den Rhein.¹³ Auch ein Vergründen von Augst bis zum Farnsberg, weiter bis zum Tiersteinberg und von dort zur Mumpferfluh wäre noch eine brauchbare natürliche Abgrenzung gewesen für eine Herrschaft. Daß die Grenze der alten Herrschaft Rheinfelden weder einem Gewässer noch einem Höhenzuge auf größere Strecken folgt, sondern plötzlich in die halbe Höhe eines Abhangs hinaufsteigt, diesem nachstreicht, um dann auf die andere Talseite hinüberzuspringen, dort ein Waldstück oder auch nur einen Jagdrechtsbezirk einzufangen, beweist, daß der Zerfall des Augstgaues keineswegs ein einfacher Vorgang gewesen ist, daß ebensowenig die Neugruppierung seiner Trümmer schmerzlos vor sich gegangen sein wird.¹⁴ Wann die ersten Grenzsteine sich erhoben, ist nicht mehr festzustellen; die ältesten erhaltenen Steine gehören dem 16. Jahrhundert an. Schon viel früher aber werden

12) Merz, Walther, Die Burgen des Sisgaus, Bd. IV, Aarau 1914, S. 113 ff. — Dasselbst auch eine genaue Karte nach dem damaligen und bis heute nicht veränderten Stande der Forschung. (Auf diese Karte sei auch darum verwiesen, weil die Kartenskizze Seite 3 nur eine ungefähre Orientierung geben kann.) Rochholz, E. L., Die Homburger Grafschaften des Frick- und Sisgaus. Argovia XVI (1885), V ff.; Die Landgrafschaft Fricktal im Mittelalter, dass. S. 2 ff. Nabholz, H., Der Aargau u. d. Habsb. Urbar, Argovia XXXIII, S. 119 ff.

13) Ueber die Grenze des rechtsrheinischen Teiles der Hsch. Rheinf. s. Steingerger, H., Heimatgeschichte Nollingen-Rheinfelden, Rheinf.-Baden 1937, S. 87 ff.

14) Die Frage, ob der Augstgau von außen her, etwa als Ausführung der karolingischen Verwaltungsreform oder als Fortsetzung einer solchen zerstückelt worden sei, oder ob eine Zersetzung von innen heraus erfolgte, ist noch keineswegs entschieden. Die Urkunden sind nachkarolingisch. (S. Merz aaO!). Die territorialen Veränderungen in den westlichen Teilen ziehen sich ja noch hin bis 1461. Wahrscheinlich werden die Stürme des Faustrechts um 1250 auch von innen heraus zerstörend gewirkt haben auf die damals noch bestehenden „Grafschaften“ größeren Formats. Auf jeden Fall soll der Gehalt der Volkssage nicht übersehen werden, der immer wieder auf innere Zerbröckelung hindeutet. Auf äußere Kräfte scheint der Sagenkreis von Gansingen hinzudeuten. S. Fricker, Tr., Volkssagen aus dem Fricktal, Rheinfelden u. Frick, 1938, herausgeg. v. d. Frickt.-bad. Vereinigung für Heimatkunde, S. 44 f. Siehe auch Anm. 12.

Steinsetzungen erwähnt, so 1400.¹⁵ Das Material für die Landmarchen war übrigens auch nicht geeignet, jahrhundertelang den Witterungseinflüssen und Radnaben zu widerstehen; mit wenigen Ausnahmen von Urgesteinssindlingen sind sie Hauptmuschelfalk- oder Sandsteine. Es ist wohl anzunehmen, daß viele Steine älter sind als die jetzt noch leserlichen ältesten Jahreszahlen besagen. Bei den häufigen Grenzuntergängen mit ihren Steinsetzungen erneuerte man mit wenigen Kosten Zahlen und Wappen. Neue Steine gab es nur bei beträchtlichen Grenzverletzungen, oder wenn ein alter „durch Zufall“ umgefahren wurde und dabei in Stücke fiel. Auffällig selten sind die Grenzsteine mit Zeichen, welche auf ein hohes Alter des Grenzverlaufes schließen lassen. So ist z. B. kein einziger Stein mit dem Grafschaftswappen der alten Herrschaft Rheinfelden (3 Querbalken) vorhanden. An dessen Stelle steht meist dem Basilstab oder dem Bernermüthen das österreichische Hauswappen, zuweilen auch das Schönauer Wappen oder das Olsberger Stiftswappen gegenüber, auch die Kreuze der Johanniter und der Deutschritter.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fast unverändert geblieben ist das Stück der Westgrenze vom Rhein bis nach Rothenfluh: „ . . . do die Fieline in den Rin flüget vnd die Fielenen vff, so verre der wasseruns gat, hinder dem closter Olsperg vf vnd durch den Densperg vber vntz in den bach zwischend Magten vnd Meisprach vnd den bach vf vntz gen Buß in Eris wielstein vnd des vber in den Waegenstetter bach vnd den bach vf hinder dem Wisperg vber“.

Das Violenbächlein war schon in seinem Mittellaufe ein zu dürftiges Rinnal, als daß es eine allezeit deutliche Grenze hätte vorstellen können, weshalb hier die Grenzstreitigkeiten häufig sind.¹⁶ Noch schlimmer aber gestalten sich die Grenzverhältnisse hinter dem Sonnenberg und im Dreieck Wegenstetten-Rothenfluh-Wölflinswil. Hier überschnitten sich überall die Gemeinde- und die Landsgrenzen; alte Wegrechte, Wildhäge, Wald- und Jagdgerechtigkeiten bildeten ein buntes Wirrwarr und waren eine Quelle unaufhörlicher Augenscheine, vogtischer Anzeigen; die Untergänge wuchsen sich oft zu Jahrzehntelangen

Nach verschiedenen sagenhaften Ueberlieferungen benutzten die Bewohner des hintern Fricktals während des Dreissigjährigen Krieges den vielfach gewundenen Verlauf der österreichisch-schweizerischen Grenze, um sich in Zeiten der Gefahr auf schweizerisches (neutrales) Gebiet zu flüchten. Frickt. Sagen S. 105 ff.

15) Original i. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien; eine beglaubigte Abschrift im Aarg. Staatsarchiv.

16) Merz, a. a. O. — Vergl. auch Senti, A., Eine Grenzverletzung am Violenbach bei Giebenach 1799, Alemannische Heimat, Jahrg. IV, Freiburg i. Br. 1937 Nr. 24.

Grenzprozessen und Massenaufgeboten von Zeugen und alten Grenzurkunden aus. Handelte es sich um „Hohe-Herrlichkeit-Steine“, so schickten die „Hohen Herren“ von Basel und Rheinfelden ihre ebenso hohen Abgeordneten zu Pferd, während die bäuerlichen Untergänger die Reise zu Fuß machen mußten und sich von Bann zu Bann ablösten. Selbst der ansehnliche Sisselnbach war nicht immer unbestrittene Herrschaftsgrenze gegen Laufenburg, weil hier nie klare Jagdrechtsgrenzen bestanden und die Jurisdiktionsverhältnisse manche Verschiebung erlitten hatten. Besonders Pfandrechte der Schönauer waren auch immer wieder die „Erkanntnisse“ der Grenzprozesse durcheinander.

Die Beschreibung der Rheinfelder Grafschaft im Dingrodel der Landschaft Möhlinbach beginnt bei Wallbach¹⁷:

(1) Es ist zu wüssen, daß die Grafschaft der Burg Rheinfelden anfahet In der Roten Fluo zu Walebach enent dem Rhein, In Constanzer Bistumb

(2) vnd gehet heruber ob Walebach In Basel Bistumb In den graben der da scheidet . . . der von Walebach bann vnd Nider Mumpff, an dem Holweg vnd vß dem Holweg In die Wasserfurt vnd die Wasserfurt vff In balchhus buw vnd deß vffhin vnt an Pfaffen acher vnd dann die fürhin In vnt an Hagenbuch vnd uß der Hagenbuchen In einen Marchhstein, stehet neben dem Spitzgraben bei dem Burnen vnd von do dannen In den Marchhstein stath ob St. Martinzachher vnd derselbe Marchhstein scheidet drey bennen, Zeining, Nider Mumpff vnd Niderhofen

(3) vnd do dannen Zwischent den frigen güeetren vnd der von Nider Mumpff güeteren In den Marchhstein der da stath In Möristal ob dem Benzen (?) vnd do dannen In Hassli Zu dem Marchhstein der da scheidet der von Nider Mumpff von Obermumpff, vnd der von Buzikhen bene vnd von dannen In Ebers grundt vnd von Ebers grundt Zu Obermumpff vff der halden hin alsz der von Hellischen vnd der von Ober Mumpff banne zusammen stossent vnd do dannen hin vff Rodolff Im Hagendorf, do der von obern Mumpff vnd der von Hellischen vnd der von Muris von Schupffart bene zusammenstossendt

(4) vnd gehet demselben Hagendorf für vor dem kleinen Tegerlin über die leimen In Muris In den graben vnd denselben graben Nider vnd dadurch alsz die freye güeter vnd die Gotshauß Güeter Zusammen stossendt

(5) vnd da über vff In wissen vnd von wissen In die Wirtz gruoben vnd dannen hin vff der von Wegstetten Ech an den weg, vnd den

17) AStA. 6527.

weg hinfür Kältenbrunnen vff vnd do dannen Zum Thürlein durch enent nider vff Erffenmatt In den bürbaum do stossent drü rechti lantgericht deß ersten eins Burkgrafen der veste Rheinfelden, daß ander Grauen von Habsburg vnd deß dritte deß Grauen von Tirstein

(6) vnd do dann hin an den weg der do gehet ob dem Schwarzen Ruotacher durch vnd den selben weg hinfür gehn Buß In den Wagenweg vnd den Wagenweg In Erißwehl stein vnd do dannen die richte hin hohen Ruote vff den weg vß vnd über Erismath den weg über das breit veldt hin durch den Einachs Pfad nider vnd vffer Einachs Pfad gehn Idling durch Schibbuhß In Gobbenbrunnen vnd vffer Gobbenbrunnen In lamerstal vffhin allß die schneschleiffen gont

(7) vnd von Lemerstal In Külren den weg In obern Buch vnd vffen Obern buch den weg In die steig In den Burnen (!), den mann nennt Hellisberg Burnen vnd vffen demselben burnen vnder Thumscheidt hin oben In Gulden Thaal In ein Desch vnd von denselben Desch daß Guldin hin hin vnder In die Bielen vnd do dannen der Bielen nach gehn Gibenach, vnd die Biellen hinab vnz In den Rhein vnd do über Rhein vnd Rheinsfurt vnd daß vffhin In Schönenbrunnen, vnd do dannen wieder die Rottenfluh Rhein vnd Rheinsfurt Zu dem Anfang. —

Auf diesem Bestande fußt die Einteilung des gesamten Fricktals der aargauischen Kantonskarte von 1798. Das Fricktal umfaßte damals 3 Amtsbezirke: Rheinfelden, Frick und Laufenburg. Der Bezirk Rheinfelden deckt sich mit dem Gebiete der Grafschaft Rheinfelden nach dem obigen Grenzbeschrieb. Seine Eckpunkte sind Niedermumpf, Buschberg (südlich von Wegenstetten) Großer Sonnenberg, Oensberg, Hersberg, Olsberg, Giebenach, Ergolzmündung. Ostlich schließt sich an der Bezirk Frick, der ungefähr der alten Grafschaft Homberg entspricht, und schließlich der Bezirk Laufenburg, der dem Rhein entlang sich noch bis in die Nähe der Naremündung erstreckt.

Unsere Aufgabe beschränkt sich räumlich also ungefähr auf den heutigen Amtsbezirk Rheinfelden; denn die eigentliche Landschaft Fricktal, auch das obere Fricktal genannt, kam mit der Schaffung des jetzigen Kantons Aargau zu Laufenburg, sodaß zwischen Ergolz und Narenmündung nur noch die zwei Bezirke Rheinfelden und Laufenburg bestehen.¹⁸⁾ Aus der Entwicklung und der kulturgeographischen Einheit

18) Lutz, Markus, Das vorderösterreichische Fricktal, Basel 1801.
Ders., Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes, Aarau 1827; darin die Artikel über das Fricktal, seine Bezirke und Gemeinden.

ergibt sich aber von selbst, daß wir gelegentlich nach allen Seiten über die ursprüngliche Herrschaft Rheinfelden hinausgreifen müssen, um den Stoss einigermaßen abzurunden.

Diese Kultureinheit ruht auf dem Boden des alemannisch-fränkischen Wirtschaftssystems. Ackerbau und Viehzucht sind vorherrschend geblieben bis heute. Bis vor etwa hundert Jahren spielte auch der Weinbau eine große Rolle. In den Städten Rheinfelden und Laufenburg blühte manches Gewerbe, und ein bedeutender Transit zog sich von den drei Rheinbrücken bei Rheinfelden, Stein-Säckingen und Laufenburg über den Bözberg nach Brugg. Die Natur war dem Lande nicht ungünstig, und es bevölkerte sich schon im Mittelalter ziemlich dicht.¹⁹

So begannen die Ansprüche an Lebensraum im kleinen wie im großen früh genug aufeinander zu stoßen. Wir wissen indessen nicht, wie sich Alemannen- und Frankenrecht in jenen ersten Grenzprozessen äußerten, ebensowenig sind bis jetzt Anhaltspunkte gewonnen worden für den Einzug des Schwabenspiegels, der zur Zeit des Rheinfelder Urbars von 1400 von den Vogesenkämmen bis nach Niederösterreich hinein Richtschnur für alles private Recht war. Als im November 1594 die Landschaft Möhlinbach durch ihre „Ausschüß“ dem Oberamt Rheinfelden ein „großes Libel“ vorlegte,²⁰ eine Aufzeichnung der alten „Landtsbräuch, freyhenten vnd altherbringen“, um diese bestätigen zu lassen, unterließ sie es nicht, mehrmals und eindringlich auf das Alter ihrer Rechte und Bräuche, somit auf deren Unantastbarkeit hinzuweisen. Am auffällreichsten ist wohl die Stelle, wo es sich um die Aufnahme von Neubürgern in die Landschaft handelt. Wenn ein Neubürger sich in der Landschaft niederlassen will, ist er sofort in das landschaftliche Vollrecht aufzunehmen. Wenn er aber „wider die gemahne oder landt brauch, seuen gleich geschrieben oder nicht, thuen wolte oder solches... begehrt zu schwechen, es träffe gleich die obrigkeit oder gemahne Vnderthan, oder neuwen brauch wolte auffrichten oder sonst nicht gehorsam noch bilichkeit leisten“, so sollen der Gemeinden Bögte und Geschworene den armen gemeinen Mann vor ihm schützen.

Die Gleichsetzung von geschriebener und ungeschriebener Rechtsordnung ist gutes Schwabenrecht: *Swa quot gewahnheit ist, diu ist reht. diu da reht ist, diu auch quot. Quotiu gewanheit unde rehtiu*

19) Bronner, Xaver, Der Kanton Aargau. St. Gallen 1844.

Baumer E., Der Kt. Fricktal und Rheinfelden vor 100 Jahren. Taschenbuch d. Hist. Ges. d. Kts. Aargau f. d. Jahr 1902, Aarau, S. 1 ff.; Stalder aaO. S. 52 ff.

20) AStA. 6528.

gewanheit daz ist diu, diu wider geistlich reht nicht enist unde wider gotes hulde noch wider manlichen eren noch wider menschlicher gewizzen noch wider menschlichen triuwen noch wider die saeligkeit der selen. Diese gewahnheit heizent quote gewahnheit unde des landes gewahnheit unde stete gewahnheit. Quot gewahnheit ist als quot als geschrieben reht.¹⁰

Alemannengeist geht auch heute noch um. Aus ihm entspringt die Liebe zur angestammten Scholle, zum alten Brauche und zum Symbolhaften. Alemannisch sind Waldbumgang, Banntag; alemannisch war der Grenzuntergang von Fall zu Fall bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Alte Rechtsbräuche sind ältern Leuten in Stadt und Land noch gut in Erinnerung; der jährliche Umgang hat sich in einigen Talschaften noch erhalten, in andern wird er wieder eingeführt. In einem Lande der ewigen Unruhe, wie es die Herrschaft Rheinfelden bis zum Eingang in die schweizerische Eidgenossenschaft war, bedeuten gute Gewohnheit und Rechtsymbol zwei wertvolle Haltepunkte für den Landmann wie für die bäuerliche Genossenschaft. Gar zu oft drohten die Ereignisse Recht und Grenzen zu verwischen.

Die günstigen wirtschaftlichen Bedingungen trugen sogar selbst eine Unannehmlichkeit in sich.³ Die Siedlungen brauchten Raum; breite Talsohlen für schöne Gewannslur gibt es nur im Rheintal. In den engen Seitentälern mußte sich die Feldslur durch die bewaldeten Steilhänge und „Krachen“ aufwärts roden bis auf die lößbedeckten oder leuperreichen Hochflächen des Tafeljuras hinauf. Am Hang wie auf der Hochfläche aber stand der Mensch in stetem Kampfe mit dem Walde.³ In langen Kriegszeiten mit ihrer nachfolgenden Lähmung der wirtschaftlichen Energie wurde der Wald leicht Sieger; in 20 bis 30 Jahren, also während der Dauer eines Menschenalters, konnten sich Weg und Steg, Feld und Wald, damit auch manche Grenze verwischen; Grenzzeichen sanken auf dem lehmigen oder sumpfigen Boden ein, neigten sich an Abhängen oder rutschten an solchen um ein Beträchtliches talwärts. Zwei Dörfer, Höfingen bei Rheinfelden und Rappertshäusern, fielen den Mordbrennerbanden des 30-jährigen Krieges zum Opfer. Tausenderlei gab immer wieder Ursachen zu Grenzstreit, Untergang und Grenzerneuerung.

III. Untergänge an der Landesgrenze.

Das Abmarkungswesen in der alten Herrschaft Rheinfelden hat viel von seinem ursprünglichen Charakter bewahren können. Der

Umgang als symbolisch wiederholte Landnahme ist immer wieder und an vielen Orten anzutreffen. Der Untergang als materieller Rechtsakt konnte noch viel weniger vergessen werden; denn seine Aufgabe bestand stets darin, durch Natureinflüsse gestörte Grenzlinien wieder in Ordnung zu bringen oder nachbarliche Grenzstreitigkeiten wenn möglich auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Daß die Herrschaft zu ihrer äußern Abgrenzung an die zweihundert Jahre brauchte, in ihrem Innern die alte Wirtschaftsgrundlage behielt, weltliche und geistliche Grundherrschaften sich neben den bäuerlichen Nutzungsgenossenschaften immer breiter machten, gibt der Geschichte des Grenzrechtes in diesem Raum seinen besonderen Reiz. Wie überall, wehrt sich die Dorfgemeinde für ihre innere Selbstverwaltung, um Zwing und Bann.²¹ Der herrschaftliche Beamte hat nur einzugreifen, wo die Privat- oder Dorfgrenzen zusammenfallen mit der Landesgrenze. Der Staat, in unserm Falle die Herrschaft Österreich, kennt für die Staatsgrenze den feierlichen Umgang nicht; der Umgang ist eine Sache der einzelnen Dorfgemeinden. Anders der Untergang; der Landesherr braucht den materiellen Grenzprozeß so gut wie die Dorf- oder sogar Hausnachbarn.

Die folgende Gruppierung in herrschaftliche, dörfliche und private Grenzstreitigkeiten kann daher auch nur rein äußerlich sein und nur einer gewissen Übersichtlichkeit dienen. Das Grenzrecht und das Grenzsymbol sind überall im Grunde dieselben. Welcher Art waren aber sie? Für die österreichischen Vorlande veröffentlichte Joseph Petzek seine „Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die Vorderösterreichischen Lande erlassen worden sind und jetzt noch bestehen“. ²² Im Jahre 1722 war die erste Auflage eines Werkes „von Gränen und Marksteinen“ zu Altdorf in Bayern erschienen mit einer deutschen Übersetzung von Ahasverus Fritschis „Tractat vom Fluhrrecht“ als Anhang. Beide Werke fanden sich in der ersten

21) Bader, Untergang aaO. S. 27 ff.; Knapp, Theodor, Neue Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch., vornehmlich des deutschen Bauernstandes I, 1919, S. 237 ff. Ueber Beziehungen zwischen Grenzrecht u. Wegerecht vergl. Bader, Untergang aaO. S. 19 Anm. 64; ders. Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland, Zschr. f. Gesch. des Oberrh. NF. 49. S. 371 ff.

Bader, K. S., Das Freiamt i. Breisgau u. d. freien Bauern a. Oberrhein, Frbg. 1936, S. 99 ff.; Ders., Altschweizerische Einflüsse in der oberrheinischen Dorfverfassung, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50, S. 410 ff.

Bader, K. S., Ueber Zwing u. Bann, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 50 (1937), S. 617 ff.

22) Petzek, Jos., Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchster Verordnungen . . . für die vorderösterreichischen Lande“. Freiburg i. Br. 1792.

Auflage in der Hausbücherei einer alteingesessenen Fricktaler Familie. Besonders das Werk über die Grenzen und das Flurrecht war für die Beamten offenbar die Quelle bäuerlichen Rechtstudiums und wird wohl auch in den Regalen des K. Kameralamts gestanden haben. Der Landmann schöpfte seine Rechtskenntnisse aus den Öffnungen und Weistümern, von denen in unserer Landschaft leider viele verloren gegangen sind. Bei den meisten Grenzprozessen war es ferner möglich, auf ältere, sogar sehr alte Einzelurkunden zurückzugreifen. Als Zeugen holte sich der einfache Landmann wie der hohe Beamte stets gerne alte, ehrliche, erfahrene Männer. Nach dem 30-jährigen Kriege setzt bei allen Schichten der Verwaltung eine wahre Papierüberschwemmung von Konzepten, Korrespondenzen, Beurkundungen und Protokollen ein.

Ein Aktenstück von 1505 spricht eingangs von „mancherlei Irrungen“, die im Laufe der Jahre zwischen der Herrschaft Rheinfelden, der Landgrafschaft Sisgau und der Herrschaft Barnspurg beigelegt worden seien. Die Bestätigung älterer Abmachungen lautet dahin, daß die Herrschaft Rheinfelden „soll bleiben nach Inhalt ihres Landrodels“. ²³

Der Grenzverlauf wird in groben Zügen angegeben: von den drei Landgerichten zu Augst dem Weg nach . . . „gon Buß in gen waagen weeg in Eris wiehlstein hinder dem Dorfe Buß an Hohe Studen, auf Breit veldt gon Yglingen, Schüben Houß in goppenbrunnen, der da ist ob demselben Clösterlein“. Basel soll bleiben „bev dem dorff Meysprach und dessen Zwing und Bann, Hohen vnd Nideren Gericht mit denn Wildbän vnd so weit solcher Zwing langt, aufgenommen vnd vorbehalten der Wildbann im Sonnenberg, so ver der in solcher Zwing vnd Bann gehet vnd dienet; der soll mit jagen, hagen vnd einer hebung der Herrschafft Rheinfelden nun vndt hienach zuestahn ohne der Stadt Basel vnd irer Ambtleüth saumen vndt iren“. Basel ferner: von Kappelenbrunnen in „daß Lampertstall-Grabens bis Kälichrein . . . Kärdbrunnen vnder dem Hoff Nutzbaum . . . in Herspurg Brunnen in vollkommenen Gerichten, Hohen vnd Nideren, auch dem Wildbann vnd anderm irem nutz vnd anfang mit sambt den beeden Hoffen auch den landgarben, herbst- vndt fasnacht- hiener, auch derselben all gehorsame in dem vnd anderem, als ir Obrigkeit beweisen, ohne der Herrschaft Rheinfelden vnd all meniglichs von iretwegen irrung vnd widerredt. Und soll doch sonst iedermann beh iren

23) AStA. 6289

zünzen, stendt vnd gülten, veldtsart, wun vnd weidt bleiben wie von alters herkomen ist"

Von beiden Parteien sind jeweilen ehrbare Leute zur Marchung zu erwählen. „Besiegelt durch den vnder Thädiger Marti Stören und Rudolff von Blumech vnd auf keinem anderem dan dem grundt, guete freündtschafft einung vndt nachburlichen willen zue mahnen vnd entfalten.“ Zu diesen „königlichen Anwälten“ kommen als Gegenzeichner „Jacob Tygen des Raths zue Zürich und „Hans Tost des Raths zue Schwyz“ als „gemeiner Eidgenösschafft Anwält“. Beglaubiger sind „Ulrich von Hapsberg, Rüter der Vier Stetten, des Steines Houbtman“ für die Herrschaft Rheinfelden und im Namen der Röm. Kais. Maj. und Burgermeister und Rat der Stadt Basel.

Ohne einzelne Marksteine zu nennen, erstrebt diese Vereinbarung eine bloße Ausscheidung der verschiedenen Gerechtigkeiten an der sissgauisch-rheinfeldischen Grenze: Jurisdiktion, Jagdbann, Gefälle und Gehorsame. Ausgangspunkt der Scheidung ist das Hochgericht zu Augst. Es schließt auch die Höfe Hersberg in Basler Gebiet ein, sowie Zwing und Bann des Dorfes Maisprach. Wenn z. B. der Höheitsgrenze sind also ein Landgericht, zwei Höfe, ein Klösterlein, die „hohen studen“ beim Breitfeld, der (G)r)oppfenbrunnen beim Klösterlein und das dortige „Schübbhus“. Die Bedeutung dieser Strecke als schweizerisch-österreichische Landesgrenze wird unterstrichen durch die Gegenwart der beiden eidgenössischen Zeugen.

Zwischen 1505 und 1738 haben auf der Strecke Augst-Erfenmatt ungefähr 50 herrschaftliche Grenzbegehungen stattgefunden. Viele betreffen kleinere Unregelmäßigkeiten und dienten mehr der Erhaltung örtlichen Grenzfriedens, weshalb wir sie beim dörflichen Untergang behandeln.

Durch den großen „Landmarchungs-Receß“, Actum Stein 1738 IX. 26., fand eine schon längst geforderte und gründliche Generalrevision der ganzen österreichisch-schweizerischen Grenze ihren Abschluß. Ein Untergang von 1674 (?) greift auf das Abkommen von 1505 und auf eine landesherrliche Steinsetzung von 1619 zurück. Dabei solle es verbleiben, in die gegebene Linie seien Steine zur Genüge einzusezen und die umgesunkenen aufzurichten. „Alles inzwischen Vor gegangene Widrige sollte hiemit aufgehebt, tott vnd absein auch die ein vndt anderseits ergangene Unkösten hiemit compensiert sein.“

Aus dem Jahre 1722 stammt ein erneutes Grenzsteinverzeichnis. Am 16. Juni meldet der Landvogt Jacob Dietrich auf Farnsburg an die Oberamtsleute zu Rheinfelden, daß Hans Heinrich Graf,

sein Untervogt zu Maisprach, ihm kürzlich gemeldet habe, der Stabhalter zu Magden habe ihm angzeigt, „daß einige Land- und Bahnsteine zerbrochen und einer gar in Boden gesunken.“ Daher sei Ersatz und Setzung nötig. Nach einer Anfrage bei den Herren in Basel sei er, (Obervogt Dietrich) mit der Sache beauftragt worden. Seinerseits habe er bereits neue Steine hauen lassen, welche fertig in Magden lägen. Der Basler Landvogt ersucht das Oberamt „um Nennung eines beiden Teilen beliebigen Tages zur gemeinsamen Vornahm“. Im Jahre 1731 wurden Grenzanstände bei Wittnau-Rothenfluh „beritten“, um gute Freundnachbarschaft „so viel möglich zu cultivieren“. Das Oberamt in Rheinfelden muß in jenen Jahren schrecklich beschäftigt gewesen sein; es läßt sich mehrmals schriftlich mahnen, in dringenden Grenzfragen zu antworten und das seinige zu veranstalten, entschuldigt sich auch, daß „wür dermahlen mit Geschäften so überhäuft, das nit wohl möglich sein kann, auf bedeuten Tag behzuwohn“.

Mitte September 1738 erfolgte nun jener dreitägige Landmarsch unterwegs, der als eine Zusammenfassung aller bisherigen Teilbegehung und kleinen Regelungen gelten kann, aber auch der letzte große Untergang überhaupt ist.²³

„Nachdem auf Anlaß verschiedener Zwistigkeiten die Land-Marchen zwischen Löbl. Canton Basel und der Herrschaft Rheinfelden betreffend, auf bescheineten Antrag an Thro Kaiserl. Catholischen May. Hochlöbl. Vorösterreichisches Wesen zu Freyburg ein gemeinsamer Untergang besagter Land-Marchen beiderseits beliebet und dazu der 23te Monats Tag Septembris dieses If. 1738ten Jahres angesetzt worden, als haben sich beyderseitige hierhin committierte auf erstgesagten Tag zu Augst an der Brugg zusammen gethan, die Land Marchen denselbigen und die zween folgende Tage gemeinsamlich besichtigt und befunden wie hernach folgt.“

Die Grenze begann immer noch in der Mitte des Rheins vor der Ergolzmündung, zweigte aus der Ergolz ab beim Einflusse des Violenbaches, ging durch den letztern hinauf und unter der „seit einigen Jahren darüber erbauten gewölbten steinernen Brücke durch, an welcher zu beyden Seiten in den Brüstmauern diese Land-March in Stein eingehauen“. Nun rückt der Untergang von Stein zu Stein vor.

Den ersten traf er unter dem Dorfe Giebenach, 4 Ruthen von dem Bächlein mit beidseitigen Herrschaftswappen ohne Jahrzahl. Dieser Stein wurde in Gegenwart der Committierten „von den nächsten Geschönden oder Marchleüth frisch aufgerichtet und wider befestigt.“ Vom zweiten und dritten Stein ist wenig bemerkt. Den vierten Stein

trafen die Untergänger „zuunterst in der Kloster- oder Bündten Matt ob den Bündten, und von diesem . . . (geht die Grenze) in obgenannt Violenbächlein, das Bächlein hinauf durch den obersten Weiher ob dem Dörfslein Olsburg allwo die von Arristorff Baßler Territorii bei Threm haltenden Bahn-Umgang all fährlich mitten auf dem Graben vor dem Gimpel des Wehers eine Mehen zu stecken pfleggen: bis an dessen Ursprung, sonst auch das Weiße Brünlein auch gundelten oder Guldental-Brunnen genannt“. Der sechste Stein stand „ob dem Hagnedörnlein bei Anfang des Scherbenackers außer dem Hag mitten im Fußweg zwischen einem Buchenstock und dem Hag.“ Der erste Tag reichte bis zum zehnten Stein „auf Buch-Matt-Rain am Berg in den Förlenen. Und so weit ist man den 23ten Septembris in Besichtigung und Beschreibung der Land-Märchen mit Endigung des Tags kommen.“

„Nachfolgenden vier Landsteinen nach haben die beidseitigen Ingeniers, welche kurz verückter Tagen solche in Augenschein genommen hatten, die Land March (ohne besondere Bemerkungen) also angegeben: Alle diese Stein und Grenzen in Ordnung befunden; . . . derowegen haben die beidseitigen Herren committierten des folgenden tags als dem 24ten Septembris des Morgens in aller Frühe von Magden aufz als dem orth des gehaltenen Nachtlagers den Anfang der Besichtigung gemacht bei dem 15ten Stein beim Groppenbrunnen ob Igligen neben dem Fußweg auf Wintersingen ein Schritt neben dem Hag . . .“ Zwischen 20 und 21 standen zehn kleine Steine, davon „der sechste ein gehauener Stein mit 1711 steht, 72 Ruthen besser unten, der letzte in einer Matten auf Neumatt elf Schritt unter dem Feldhag und neun Schritt vor dem Bahnhag, welche die Anwesenden Marchleuth der Gemeinden Magden und Meisprach vor Bannstein, die dieser beyden dörffern Bahn von ein ander scheiden, erkant haben, daher solche mit den Landmärchen nicht zu vermischen.“ Auf einer folgenden Strecke waren verschiedene Steine zu ersetzen (abgebrochen oder „auch sehr aufgefressen“.)

Dort steht der 26. Stein „bei friken-Rüth unten an dem Möhlliner Fußweg . . . dieser Stein ward dießmalen in Gegenwart beidseitiger Herren comm. durch die Gescheit Maisprach und Möhlin aufz unten gemelten Anlaß enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf wiederum so gut möglich in die alte Situation gesetzt.“ Von Nummer 30 ging es hinunter an den „Lochstein, weil er von der Natur ein Loch hat, so durch und durch gehet“. Ende des zweiten Tages bei Nummer 33, „und soweit ist man bis gegen Nacht . . . mit Besichtig-

und beschreibung der Land Marchen gekommen . . . damit früher Tages Zeit (am 25ten Sept.) fortgefahren“.

Der Stein 41 stand im Steinacker ob Buus, „welcher, um selbigem vor dem wasser sicher zu stellen, mit einer Maur umgeben und oben bedeckt ist, welche Maur man reparieren“ sollte. Stein 43 „ward durch das Pflegg also unterfahren befunden, daß an dem fundament entdeckt und schadhaft wurden, auch stark nidsich hanget.“ Beschlüß: man muß ihn durch einen neuen Stein ersetzen und diesen „mit einem trocken Mäurlein verwahren.“ Der Untergang kommt auf „Erffen Matt, genannt bey den drey Land Gerichten (zu Nr. 49): auf 3 Seiten das österreichische Wappen, auf der 4ten Basel, ohne Jahr.“ Nummer 50 stand „im Eigen neben der Straß nach Wegenstetten, ohnfern vom Wegenstetten Hochgericht²⁴ und dem Gatter, beidseit Wappen, ohne Jahr. Weillen nun dieser Stein sehr hangend befunden worden, aber weder von denen Marchleüthen von Wegenstetten, noch im Nahmen der Herrschaft des Freyherren von Schönau jemand zugegen ware, als ward solchen aufzurichten auf eine ander Zeit verspahret.“ Im Keh (Flurname) auf der Wegenstetterhalde, „zuoberst auf dem Grat, wurde anstatt eins gar alten allda gestandenen Steins (ein neuer) gesetzt“. Anstatt der beiden Wappen erhielt der neue Stein die Buchstaben O u. B = Oesterreich und Basel, Jahr 1734.

Mit Stein 61 waren die Untergänger in der dritten Wetterecke des friditalischen Marchwesens angelangt. „Dieser Stein hat, weilen er sehr schadhafft, schon in anno 1706 mit einem andern würdlich allda ligenden stein mit selbiger Jahrzahl sollen ersetzt werden.“ Es ist aber selbiges damahls wegen einem Unstand so auf einer Errung in einem alten Land Marchs Protocoll entstanden, unterblieben“. Mangels nötiger „erläutherung“ und wegen einbrechender Nacht zog man vor, diesen Punkt noch auf die Seite zu stellen und den Untergang zu Ende zu führen. d. h. bis zum Dreibannstein Rothenfluh= Unwil= Wegenstetten vorzustoßen, wo (bei Nr. 63) nicht nur diese drei Bänne, sondern auch Basel und Oesterreich mit Solothurn „zusammen stoßen“. Wie tags zuvor die „Geschehde“ von Beiningen, Maisprach und Buus auf dem Sonnenberg, so stießen bei Stein 63 die Abgeordnetn von Wittnau und Unwil hart aneinander, weil deren „fridhag, so Land und Bahn scheidet“ von den Unwilern „in das Holz hinunter getrieben werde“. Um zum Schlusse zu kommen, beschloß man, das „Factum

24) Säckingisches Kopialbuch 1143, Bad. Gen. Arch. Karlsruhe Nr. 648, S. 79 ff. AStA. 6289, 5, I.

solle erst besser „außändig“ gemacht werden, worauf man durch Setzung einiger Steine „fernerer Streitigkeit . . . vorzubiegen trachten würde“.

Bei der großen Ausdehnung und Vielseitigkeit dieses Unterganges mußte nicht nur das ganze gültige Grenzrecht, sondern auch viel alter Brauch berücksichtigt werden. Daß selbst die Symbolik im „Receß“ erwähnt wird, ist ein Beweis dafür, daß man ihr immer noch eine rechtssetzliche Kraft zuerkannte, und daß gerade in solchen Fällen die „Instruction für die landschaftlichen Obervögte“ und die lange Eidformel des Obervogtes „der Landschaft und aller deren Gemeinden übliche Gebräuch und Herkommen, auch Satz- und Ordnungen zu erhalten und davon nichts zu entziehen . . . und ein gerteues zusehen zu der Ehr Gottes und Gutter Mannszucht sitten und Tugenden zu Tragen“, nicht nur leerer Wortschwall war.²⁵

Das Protokoll von 1738 enthält wohl nicht einmal alle bei dieser Gelegenheit gepflegten Bräuche und symbolischen Handlungen und brachte auch nicht alle Grenzrechtsfragen an die Oberfläche. Es mögen darum einige andere aus andern herrschaftlichen Untergängen auf der ganzen Strecke Augst-Wegenstetten-Hornussen-Sisselmündung herangezogen werden.

a) Ursachen herrschaftlicher Untergänge.

Sicher war die Abgrenzung der Trümmer des alten Augstgaus im 8. bis 11. Jahrhundert noch reich an einem Brauchtum und an einer Symbolik, die auch in den folgenden Jahrhunderten nur langsam, glücklicherweise aber nie ganz verblaßten. Die Zuteilungsurkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts geben einfach das neue Factum an.¹²

Ob und inwiefern an einigen Stellen der Grenzbeschreibung des Grafen Johans von Froburg vom 17. VI. 1363 noch Grenzsymbolik nachklingt, ist schwer zu entscheiden: „. . . das Sisgew abe in den Rin, als ein man vñ eim rosse mit eim sper gelangen mag“.

25) In verschiedenen Varianten kommt zu allen Zeiten in den „Steinsetzungsinstrumenten“ eine Art Invocatio vor. Beispiele: 1751 IX. 9. „. . . Den lang parat liegenden Stein zu setzen haben sich die beidseitigen Deputierten . . . in Gottes Namen auf den Platz begeben . . .“. 1758 VIII. 4. „. . . mit Geschaiden Zeügen bekräftiget . . . Wonach diß geschäftt, wie es in Gottes Namen angefangen also auch darinn ohne geringste Dispute geendet . . .“. — Solche Aussprüche scheinen mir darzutun, daß das Gefühl für eine uralte Verwandtschaft zwischen Untergang und Umgang immer noch lebendig war. Diese Vermutung wird m. E. noch gestützt durch die fast regelmäßige Beteuerung, daß „man ganz zufrieden und freundschaftlich auseinander gegangen“ sei, daß man sich „amore pacis“ gut vertragen habe usw. AStA. 6289.

Vergl. auch AStA. 6527.

Die Bezeichnung „Wielstein“ enthält dunklen symbolischen Gehalt. Der Wielstein kommt in den Grenzurkunden bis ins 18. Jahrhundert vor, so in der Grenzbeschreibung der Landschaft Möhlinbach und in dem stellenweise gleichlautenden Dingrodel von Beiningen, beide von etwa 1400 „... den wagenweg in gen Buß in Cris Wilstein.“ Ein Wielstein ist ferner mehrmals erwähnt in den Erbrechtsbestimmungen des Landrechts von Möhlinbach, wo der Name die Bedeutung und landrechtliche Geltung des Seßhauses hat. Der Wielstein ist offenbar in fränkischer Zeit Ausgangspunkt einer Marchung gewesen. Der Name deutet zurück auf eine Person, vielleicht auf einen Augster oder Sisgauer Grafen, von dessen Herdstein aus eine Abmarkung gegen den Gaunachbarn begann.²⁶ Der Wielstein unserer Urkunden muß sich zwischen Buß und Wegenstetten befunden haben. Hier dehnt sich nun aber auch die schon mehrfach erwähnte „Erfenmatt“ aus.

Auf dieser Erfenmatt stießen nach der Sage die drei Grafschaften Tierstein, Homburg und Farnsburg zusammen. Die Sage erzählt, daß die drei Landgrafen zur Beendigung eines alten Grenzstreites zusammengetreten seien. Jeder erschien mit seinem Hofstaat. Viele Edelknechte, Truchseßen, Reisige und Frauen, sowie viel Volk aus dem Sisgau waren zugegen. Mit ihrer Turnierrüstung angetan standen sich die drei Grafen grimmig gegenüber. Der Wortstreit zog sich auch jetzt lange hin. Endlich aber glichen sie sich gütlich aus, reichten sich die Hand zum Friedensbund und gaben sich gegenseitig das Wort, bei dem geschlossenen Bunde treu zu verbleiben. Die Männer und alle, die das mitanhörten, bildeten um die Grafen einen Kreis und sangen über den Bund Lieder von Freundschaft und Treue. Die Landgrafen drehten sich hierauf, und jeder sah nach der Gegend, wo sein Schloß stand (Farnsburg, Homburg, Froburg). An die Stelle, wo der Friede geschlossen wurde, setzten die Grafen einen Stein, der lange zu sehen war.²⁷

Der rechtliche Gehalt der Sage ist ohne Zweifel ein Abmarkungsverfahren, in dessen Verlauf ein die drei Grafen scheidender Stein, ein Dreibannstein, gesetzt wurde. In der Gegend des Dreibannsteins stehen heute noch mehrere ungeschlachte und massive Grenzsteine, die die Wappen Oesterreich-(Schönau)-Basel tragen, jedoch keine Jahreszahlen enthalten. Nachgrabungen haben ergeben, daß mehrere dieser

26) Rochholz, in Argovia XVI (1885), S. 155 ff.

27) Volkssagen aus dem Fricktal aaO.: Tierstein, Homburg, Erfenmatt usw. S. 85 ff., S. 93, S. 145.

Steine bis zu einem Drittel ihrer Maße im Boden stecken. Man muß sie daher für sehr alt halten.

Einen alten und symbolreichen Markungsvorgang deutet der Urteilsbrief vom 4. März 1516 wegen des Hochgerichts und Wildhages zu Wegenstetten an. Vergangener Jahren haben Herr Ulrich von Habsburg und die von Basel miteinander einen Untergang gehalten. Dabei war auch Caspar von Schönau mit seinen Angehörigen beteiligt. Man tagte an dem Orte Ersenmatt. Der von Schönau zeigte an, daß ihm von Herrn Ulrich, denen von Basel und anderen der Sache Verwandten zugelassen sei, sein Wappen in den Markstein schlagen oder hauen zu lassen „us der Ursach, das sich sein zwing, bann und herrlichkeit an das ends uff Erffenmatt strachte“. Im Verlaufe der Verhandlung sagten etliche Zeugen von Wegenstetten aus, daß sich auf Ersenmatt drei Landgerichte schieden und drei Herrschaften teilten, nämlich Rheinfelden, Farnsburg und Wegenstetten. „... und wan die drei grafen die rücken zusammen täten, so sehe veder vnn s̄hn herrlichkeit, da er zu richten het...“ Man sieht deutlich, wie stark im Volke, das diesen Vorgang berichtete, jener symbolhafte Beginn jenes Grenzbeganges verwurzelt war.²⁸

Bei dem Grundsatz der Heiligkeit und damit der Unantastbarkeit einer Grenze hätte eigentlich kein Landesherr und kein Bauernmann je wieder Ursache zu Grenzklagen finden sollen. Ein altes Rechtssprichwort meint aber: Alles hat seine Grenze, ausgenommen des Nachbars Pflug; der geht bis in meine Brache. Nun ist der Adel nicht dafür bekannt, daß er stets auf Grenzfrieden bedacht war, zumal in stürmischen Zeiten, so während des Faustrechtes, da auch die Auflösung und Umbildung des einstigen Augstgaues in ihre letzte Phase eintrat. Wenn also die „Grafen“ auf der Ersenmatt nie einig wurden — nur die Sage hat einen dichterischen Schluß des uralten Grenzstreites gefunden — so blieb Zwing und Bann gerade an der Landesgrenze stets von nachbarlichen Verlebungen bedroht. „An der Grenze ist übel wohnen“, sagt ein anderes Sprichwort.

Nachdem landesherrliche Untergänge weniger nötig geworden wären, gingen die Plackereien im Kleinen weiter. Überall an der fridatalischen Grenze standen sich seit 1501 Österreicher und Schweizer gegenüber. Es ergaben sich keine Verwicklungen von weltgeschichtlicher Bedeutung; meist handelte es sich um einen „Sturm im Wasserglas“, der nur von dörflichen Streithammeln oder durch harmlose Unacht-

28) Säckinger Kopialbuch aaO., S. 79 ff.

samkeiten veranlaßt wurde. Ein paar Beispiele solcher Spannungen, die unser Thema berühren, mögen genügen.²³

1629 X. 5. Die Farnsburg meldet nach Rheinfelden, daß die am 3. und 4. X. vorgenommenen Ausmarchungen auf dem Schönenberg „wegen mangelnden Instrumenten“ ungenau herausgekommen seien und die bereits den Vögten und Marcheleuten aufgetragene Steinsetzung noch aufgeschoben werden solle. Berichtigung und Steinsetzung am 30. XI. 1629.

1620. VI. 23. Rheinfelden an die Farnsburg: Die Maispracher haben in Beininger Wald großen Schaden angerichtet, indem sie viel Jungholz „zum hagen“ brauchten.

1626 X. 20. Das Rheinfelder Oberamt berichtet an die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg über Grenzverhältnisse zwischen den österreichischen Gemeinden Beiningen, Buzgen und Hellikon gegenüber Maisprach am Schönenberg. Basel hatte mehrmals aufgesondert, neben seinen Ratsabgeordneten „auf den gespan zereiten den augenschein einzunemmen . . . zuverhüetung Konfittiger gespannen“. Der Augenschein hatte zu weite Entfernung zwischen den Landmarksteinen ergeben, außerdem schienen sich einige Steine geneigt und verschoben zu haben. Die Beininger meinten, zu kurz gekommen zu sein, und protestierten wegen „nit geringer importanz“.

1626 X. 29. Die vorderösterreichische Regierung meldet an das Oberamt Rheinfelden, es sei „die Tagssatzung zu Olsberg verschoben“, damit auch die Besprechung des Streites am Schönenberg.

1626 IX. 29. Rundschafft wegen eines „gespannß“ zwischen Beiningen und Maisprach. Zeuge Hans Ulrich von B. (70-jährig): er habe vor 50 Jahren bei dem Großvater des jetzigen Obervogts gedient; in M. hätten sie Korn geladen, das sein Meister gekauft; dabei habe er, Zeuge, allzeit gehört, „daß die Meissburger diese Stein pann vnd Herrschafftstein genannt haben“. Zeuge Fritz Kauffmann von Niederhofen (66-jährig): er habe von seinem Vater gehört, daß dieser die fraglichen Steine habe sezen helfen „samt dem Vogt von Gelterking vnd habe Ihnn für ein pann vnd Herrschafft stein gesetzet.“ Zeuge Peter Freiermuott von Beiningen (bei 70 Jahren) sagt aus: „daß Er voehr 44 Jahren vohn denen vohnn M. gehöret, daß sie den Stein für ein Pann- und Herrlichkeits-Stein erkant habe, auch sehe Ihme zuo wissen, daß man die vohn M. gepfändt habe, wan Sie mit Ihrem Vieh über den pannstein sezen zuo weidet gfaren.“ Zeuge Hs. Schneiderle von B.: er sei oft mit seinem Vater auf dem Schönenberg gewesen

und es habe Ihme der Vatter die stein gekaiget, Ihnn auch denselben nachgefuret vnd gesagt, daß seint Herrschaffts- und Pannsteine". Der Zeuge habe später als Geschworener mit Benedikt Frey, dem Obervogt, und andern Holz ausgegeben am Schönenberg und der Obervogt habe ihnen allzeit befohlen, „sie sollen nitt über die stein Holz hinweg geben.“ Zeuge Hs. Urben von Beiningen hatte zu Maisprach beim alten Fridle Grossen vnd Fr. Bürge daselbsten 6 Jahre lang gedient. Da habe er „bandt vffm Schönenberg gehauwen, da die vohn Maisprach hezt ansprechen. vnd dieselben band habe Er heimlich vnd verstolen gen Maisprach tragen müssen... Alß J. Schneiderle die Peünti zwischen beeden Sonnenberg aufgereuth, hab Er, Zeug, etlich mal ein blüttin oder stuggholz die Halden hinab gen Maisprach getröllet vnd daß beh nacht gehn Maisprach gefürt; vermeint also, wan die Meispurger Einichen gerechtigkeit alda gehabet heten Er daß Holz nit beh nacht dorffen Heim gehnn Maisprach fueren, noh die band verstolen heimtragen.“ Auch habe ein Prädikant von Maisprach seinerzeit alle Feiertage von der Kanzel am Sonntag verkündet, die in Oesterreich auf wochentage fallen. Da habe dann der Meister zu ihm (Zeugen) gesagt: „Knecht, wir müssen den pfluog auf dem Zeiniger pan thun, dann sie haben ein feyrtag“. L. Baumgartner von Beiningen (70 Jahre): sein Meister habe vor 50 Jahren oft zu ihm gesagt: „Buob, gang vnd suoch die Roß, du wirst sie gewiß Inn Zeiniger pann ob dem pannstein innenhin finden.“

1628 IX. 27. Die Vorderösterreichische Regierung in Ensisheim verlangt vom Oberamt Rheinfelden Bericht über Marchungen auf Schönenberg und Augst an der Brücke. Auskunft: Die Zeininger seien unzufrieden wegen einer Differenz zwischen der Mathematischen Marchung durch den Quadranten des Malers Beck von Basel und einer von ihnen selber verlangten Marchung mit Stangen und Schnüren durch unparteiische Leute wie von alters herkommen.

1635 IX. 28. Rheinfelden an Basel: Auch hierseits sei man immer zur friedlichen Beilegung des Falles (Schönenberg) bereit, wolle aber nichts definitives vornehmen ohne Vorwissen und Consenz der Oberbehörde, consequenzenhalber. „Behneben auch zu besorgen, daß beh ietzigen vnrüewigen Zeiten uß dero Mitteilung Sich beschwerlich Themandt heraus begeben werde... (Wünschen,) auf Basler Seite die Trigen von aller Thattlichkeit abzuhalten“, was auch den eigenen Untertanen geschehen solle. *

1657. Der Vogt von Augst meldet (nach Basel?), daß die Rheinfelder im Olsbergerholz eigenmächtig einen Stein gesetzt haben.

1674. Rheinfelden an Freiburg: heftiger Streit am Sonnenberg zwischen Möhlin (Oesterreich) und Maisprach (Basel).

1674 III. 12. Oberamt Rheinfelden an die Borderösterreichische Regierung: wie es zu halten sei mit der Sonnenberg-March „da die Basler weiter einfallen vnd Holz hauen“.

1685 V. 29./30. Protokoll. Während eines Unterganges ist auf dem Densberg ein heftiger Streit entstanden wegen zerbrochener und undeutlicher Steine.

1698 III. 18. Farnsburg an das Oberamt Rheinfelden: Die Aebtissin von Olsberg fragt an wegen Beschleunigung einer beschlossenen Zehntsteinsetzung.

1721 V. 6. Farnsburg an Oberamt Rheinfelden: Zwischen Mai-sprach und Magden sei ein „Hohen-Herrlichkeit-Stein . . . vom gewässer mit Grund vnd grien also verschüttet, daß Er nicht mehr über den boden hienauß gehet“. Bitte, „dem Geschait zu Magden ohnschwer anbefehlen lassen, sothanen Stein mit vnd Neben dem Geschait zu Mai-sprach auß der tieffen zu entheben“, neu vnd richtig zu setzen.

1729 V. 17. Farnsburg an Rheinfelden: wegen eines Holzfrevels der Möhliner; die „delinquenten Möhlener“ seien zur Verantwortung auf die Burg geladen worden, aber nicht erschienen. Drohung: Erscheinen dieselben nicht, „so wird ich (Obervogt) die Sach an höchern Orten anzubringen vnd mir hier durch all Zulängliche Satisfaction schon zu verschaffen wüssen.“

1731 V. 31. Farnsburg an Rheinfelden: Die Steinsetzung nach Besluß des berittenen Unterganges von 1706 sei noch nicht ausgeführt „aus liederlicher Fahrlässigkeit der Underbeamten“ und damit die Freundnachbarschaft bedroht.

1746 XI. 11. Farnsburg an Rheinfelden: Eine Landsteinsetzung sei bei Olsberg schon vor einigen Jahren beschlossen worden, aber „wege[n] denen unruhigen Kriegs-Läuffen vnd Verenderungen in hiesiger Nachbarschafft bißher nicht beschein“. Rheinfelden solle nach „Kom-llichkeit Zeit vnd Tag bestimmen“ zur Vornahme des Geschäfts.

1753 VIII. 1. Das Oberamt Rheinfelden an K. K. Repräsentation und Kammer zu Costenz: Stabhalter Meinrad Hohler, Buzgen, meldet, daß ein basilisch österreichischer Landmarchstein „ohnwüssend von wem abgekarret worden seye.“ Es müsse ein großer neuer Stein dem alten „conform gehauen“ und dahin gesetzt werden. Nach Schloß Farnsburg sei bereits Meldung ergangen „weissen dann diser Stein gg. 2½ stund von hier (Rheinfelden) entfernt, mithin man das Mittags-mahl schwärlich alshier erreichen kan, auch die Marchkösten sambt

dem Stein sich eher disseits auf etwas 6 fl. ohngefehr belaufen möchten, wo auf allen fahl man das mittagsmahl allhier nicht erreicht könnte all möglichst ein Zug In kostten beobachtet werde, worüber Nun E. Exc. vnd jeden das Verhaltungsbefehl nachstens, da die Tag nun immer mehrers abzunehmen beginnen, gehorsambst eingegenwärtig und zu hohen Gnaden empfehlen sollen."

1759 VI. 8. („Farnsburgisches Concept“) wegen Marchen auf Eigenried (Nota hiezu), Bannsteine und Weidgang. Die Buuser gaben an, es sei hier vor einigen Jahren Wald gewesen, „worüber sie (die Beininger) gelachet.“

1761 VI. 18. Farnsburg an Rheinfelden: Meldung eines presta-
haften Steins bei Rothenfluh; Bitte um „Intent“ (Einwilligungser-
klärung).

1763 XI. 9. Actum Buus, Geometricé. Ausmessung resp. Ab-
steckung einer Linie zur Untersuchung eines Schlaghändels zwischen
Joh. Handschi u. Sohn einseits u. Johs. Keller von Marienthal ander-
seits „mit Basler Decimalfeldschur“.

1764 VIII. 29. Rheinfelden an Farnsburg: Zwischensteinsetzung
zwischen Beiningen und Buus, vom Stabhalter von Beiningen schon
mehrmais angetragen. Zeit: 6. IX. „... . wann anderst das Wetter
nicht gar zu schlimm“. Event. ganz den betr. Ortsvorstehern und March-
leuten zu überlassen.

1781 XI. 29. Freiburg an Rheinfelden: „Das K. K. Cammeral-
amt hat sich zu verantworten, warum dasselbe den schon unterm 31.
Jänner d. J. wegen einer Gränzirrung zwischen Fridthal und Basel
abgesorderten Bericht nicht abgestattet hat.“ Neuer Termin: 14 Tg.
Gez. Summeraw. Gleichenstein.

1788 IX. Schönauischer Amtmann an Farnsburg: Bürger von
Rothenfluh hatten einige Nachbarn von Wegenstetten auf der Farns-
burg angezeigt. Vorläufiges Ergebnis der Untersuchung: Banngrenze
deckt sich nicht überall mit den Grenzen der Privatgüter; für diese Zeit
gilt der Wildhag. Eichen und Tannen auf diesem Platze zu fällen sei
unbedenklich und kein Frevel.

1789 X. 6. Amtsprotokoll Sädingen: Stabhalter Gaus von
Wegenstetten meldete, daß einige angebliche Weidfreveler von Wegen-
stetten auf der Farnsburg denunziert worden seien. Ort: auf dem Lan-
genberg innert dem Wildhag. Wegenstetten hat dort Holz-, Weid- und
Jagdrecht, allerdings erst nach Abfuhr der letzten Zehntgarbe. Der
casus belli: Fridolin Reimann habe in dem „Bezirke“ auf seinem Acker
an einem Vormittag geackert mit seinem eigenen und dem Vieh des

Franz Brogle. Um die Mittagszeit habe er das Vieh ausgespannt, damit dasselbe auf seinem Acker weiden konnte. Er selbst habe auf dem Acker ein Glas Wein getrunken, als unversehens einer von den ausgespannten Ochsen „in einen nächstgelegenen fremden Acker hinübergetreten sey und dann an einer noch auf dem Acker gestandenen Eichern-Behndgarbe herumgezerrt habe. R. sey gleich dem Ochs nachgelaufen und habe ihn wieder auf seinen eigenen Acker getrieben.“ Hierauf kamen die Rothenfluhher herbei, fragten nach dem Namen und schrieben ihn auf. Reimann hätte entweder eine ganze von seinen Garben angeboten für die angefressene oder den Schaden sonst irgendwie vergütet, sei aber „mit allem Angebot zurückgewiesen worden“.

b) Der Verlauf des Unterganges.

„We malbone oder markstene sat de scal den dar an hebbende in ander sin land heft.“²⁹ An diesem Satze sächsischen Grenzrechts haben auch die Österreicher und Schweizer unverbrüchlich festgehalten. Bei jedem landesherrlichen Untergang waren also regelmäßig auch Amtsabgeordnete aufzubieten. Meistens waren solche auch in kleinerer, beidseitig gleichmäßiger Zahl anwesend. Jedoch haben wir anzunehmen, daß die Unterzeichner des Grenzvertrages von 1505 einen Untergang miteinander hatten, bevor sie zur Aufzeichnung und Besiegelung der Vertragsbestimmungen zusammentraten. Am 5. X. 1629 schreibt Basel an Rheinfelden wegen eines Aufschubes: „Als haben wir nit allein vnsere drey Ambtsangehörigen vnderthanen vnd Marchleüthen zue Z.: sondern auch den Vogt zue M. zuegeschriben vnd zuembetten . . .“ 1729 IX. 2. Farnsburg an Rheinfelden: „. . . kann nicht acquiescieren,“ daß die Steinsetzung am Sonnenberg nur durch das beidseitige Gescheide vorgenommen werde; der Stadtschreiber von Liestal habe in Person anwesend zu sein. Auch von Möhlin wird jemand erwartet.²³

1738 (Großer Untergang): Beidseitige Herren Committierte und die nächsten Geschайд oder Marchleüt.²³

1759 VI. 13. (Nota des Oberamtes Rheinfelden zum „Barnspurg Concept“). Die neuen Marchsteine zwischen Beiningen und Biuis „haben keine andere Bedeutung als das Sie beider gemeinden Tritt und triß und deren ackerzelg und güeter unterscheiden und sind dergleich stein bis anhin meistens nur durch beidseitige gemeindts vorgesetzte und Marchrichter gesetzt und reparirt worden. „Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß aus dem neuen bahn- oder weydgang, zelg

29) Siehe S. 39 u. Anm. 9.

und güeter besich Ein Stand Basel ein baßam iurisdictionem zu formieren unterstanden und in districtu Magden würklich actus jurisdictionis auszuüben vorgenommen, ein solches auch nicht recto bei gelegenheit eines Augenscheins öffentlich gehandet, als eine infraction und violirung der disseitigen Jurisdiction, protestando erklärret, den Vorgang an herrsch. Behörde einberichtet, sondern auch selbst der Vogt und gericht zu Winterlingen zur Stell und Verantwortung requirierte worden.“ (Die „Nota“ nennt die Ereignisse „nachbarliche gefahren vnd Unternehmungen.“) „ weswegen dann dem Stabhalter von Beiningen inscribiert worden (als Repressalie?), die vorgehabte steinbesetzung ohne beysein eines oberamts vorzunehmen, In deß befelch Er den tag angezeigt, wo so dann Ich mich selbsten ad loccem (!) verfügt und der steinbesetzung bey gewohnt habe“.

1761 X. 3. Expertise bei Rothenfluh: aus Oesterreich Tobias Tanner, der Mahler, wohlverordneter Rentmeister, und Franz Anton Fezzer, Landschreiber; Basel: Landvogt Hs. Sc. Kiburt (Farnsburg) und Ing. Fechter.

1800 X. 10.—28. Untergang auf dem Sonnenberg zwischen Magden-Möhlin-Maisprach.

Amtsabgeordnete: Hr. Oberamtsrat und Rentmeister Egger (Rheinfelden); Hr. Mitverwalter Bürger J. J. Schäfer (Verwaltungskammer ds. Kts. Basel); Hr. Daniel Gerster, Unterstatthalter, Sissach. Beizug: Obervogteiverweser J. Ulrich Waldmeier und Stabhalter Fidel Kym von Möhlin; Stabhalter Stephan Lüksch Schwab von Magden; Agent Wirz von Maisprach „mit den allseitigen Verbeetigten Markgerichtsmannen von allen drei Orten (Ma., Mö., Mspr.). Ac tuante: Müller, R. R. Oberamtskanzlist (Rhf.).

Zur Vorbereitung der Untergänge wurden gelegentlich Zeugen und Kundschaften weither geholt. Erhoben sich dann schon an Ort und Stelle Meinungsverschiedenheiten, so konnte sich die Erledigung sehr in die Länge ziehen, namentlich, wenn es galt, urkundliches Belegmaterial nachzuschlagen. Da ist zu beobachten, wie schon im 18. Jahrhundert Urbarien und andere Urkunden nicht mehr aufzufinden waren, höchstens in Abschriften.

Eine höchst langwierige Auseinandersetzung erhob sich 1775 an der Sisseln. Hier grenzten die beiden Kameralamtsbezirke Rheinfelden und Laufenburg aneinander, wobei aber Jagd- und Jurisdiction nie säuberlich ausgeschieden, oder doch nicht gehandhabt worden zu sein schienen. Man stritt sich sogar über eine allgemein gültige Benennung des Talbaches, der die Grenze hätte bilden können. Wegen

Wildschaden war es zwischen den Grenzbewohnern zu „schweren Täterschaften“ gekommen. Am 23. III. 1777 meldete sodann der Herrschaftsschaffner zu Frick, daß am 22. III. „... des Herrn Obervogts zu Laufenburg sein Schreiber und der Jeger . . . auf Hornussen kommen . . . alle Heūßer abgezehlt und . . . gegangen bis zu dem Bözer Marchstein, vnd der Herr Vogt ist bey ihnen gewesen“. Die Untersuchung bestätigte diesen Hergang und trug dem Hornusservogt wegen seiner (landesverräterischen!) „Führung“ einen scharfen Verweis ein.

Der Stein war aber bereits im Rollen. Die Zeugen und Urkunden bewiesen einerseits, daß Pfandrecht der Höfe und Güter auf Deschgerseite von 1477 bis 1680 in ruhigem Besitz der Schönauer gewesen und auch nachher (nach der Verpfändung des Dorfes Hornussen) weiter durch die Herrschaft Laufenburg ausgeübt worden sei. Andererseits wußten der Vogt Johann Schilling und der Geschworene von Hornussen, Joseph Ursprung, zu berichten, daß „Ein Prediger Gesell Meinrad Ursprung von H. auf der Hasenjagd im Wald Hatt oder Fridberg diesseits des Süsslerbachs erschossen worden.“ Der damalige Untervogt Lindenmeyer habe den (1777) noch lebenden Xaveri Bürgerin und Fridli Cleefer eingezogen, die Sache „Criminaliter behandelt und das Urteil exequiert“.

Zur weitern Untersuchung griff man 1777 auch zurück auf das Herrschaft-Rheinfeldische Urbar von 1628, die Marchbeschreibung der Herrschaft Habsburg von 1481 und auf einen „March-Brief“ von 1550 usw., die aber von der Gegenpartei als unklar und unvollständig bezeichnet und bezweifelt wurden. In diesem Zusammenhange zerbrach man sich wie heute den Kopf über den Umfang der alten Herrschaft Homburg und griff sogar auf den „Auctor Stumpf“ zurück.

Außerdem begab sich 1780 der Hornusser Vogt Jacob Herzog zum Vogt auf Wildenstein, um sich nach alten Marchungen zu erkunden, wo er erfuhr, daß allfälliges Material sich in der Landschreiberei zu Brugg befinden müsse. Herzog hat sich auch „bej Etwelchen Ehrlichen alten männern erkundigt, die ohnfehlbar (1745) dabei gewesen.“ Sie nannten ihm als Zeugen v. Rheinfelden Baron v. Stoßing, von Säckingen Oberamtmann Sänger, „als damahl unser h. Obrigkeit . . .; aber von Laufenburg seye niemand darbei gewesen, von Hornussen jedoch der Vorgesetzte Hans Jacob Herzog, Vogt, u. Franz Anton Keller. Diese

Herren „haben zu Hornussen beym Storchen gelöscht“. Auf den 10. IX. 1780 wird die große „Bereitung“ am Sisselnbach angesagt: Beginn am 11. Nov. um 8 Uhr, Sammlung bei Sisseln und Beginn des Augenscheins. Ankunft der hohen Kommission „zu End des Eicker und zu anfang des Fricker banns . . . doch müsstet Ihr die Vögt nebst dem hschftl. Forstknecht von Frick mit Bezug aus jeder Gemeind 2—3 alter verständiger Männern, welchen die Bannscheidung am besten bekannt von Vormittag 9 Uhr bis Abends an der Bannscheidung auf die h. Commission warten. Ihr, der Homburgervogt, aber müsstet jenes alte Gemeinsbuch in welchem die alte Gränzbeschreibung enthalten, in orginali mit Euch bringen, auch Ihr, der Vogt von Hornussen, die zur Sach dienliche Schriften zu Handen nehmen, Worauf man sich gänzlich verlasset.“ Der Stabhalter Johann Dinkel von Eiken berichtete an das Kammeralamt zu Laufenburg, er habe seinen Vater fragen müssen, wohin dessen Vater als Vorgesetzter die „Frevel ennet an dem Sisselbach angezeigt“ habe. Ergebnis: Der Talbach wechselt seinen Namen im Volksmunde von Bann zu Bann, hieß aber von Frick an abwärts immer „Sisseln“; dieses Gewässer war immer die Grenze für Anzeige von Frevelfällen.³⁰

Der ungestörte Verlauf eines herrschaftlichen Unterganges war: Anzeige durch einen Unter vogt, Anzeige der Grenzförderung durch den Obervogt resp. das Oberamt an die Herren Nachbarn, beidseitiges Aufgebot der Amtsabgeordneten und der Marchleute und allfälliger Zeugen, nötigenfalls auch des technischen Personals, Begehung oder Bereitung der strittigen Grenzstrecke, Anhörung der Parteien an Ort und Stelle, augenscheinliche oder technische Nachprüfung der „Delineation“, Auftrag der nötig befundenen Korrektur an die benachbarten Gescheide.³¹

Ob nun die Feststellung von früheren Abgrenzungsfehlern oder eingetretener Störungen natürlicher, nachlässiger oder böswilliger Art „mit Augenschein“, mit Stab und Schnur oder mit dem „neuen Basler Quadranten“ erfolgte — das alles ist technischer Vorgang, der hier nicht weiter darzustellen ist. Wichtiger für uns ist das Auftreten von Brauch und Symbolik und deren Berücksichtigung in den mehr „bürokratisch“ geforderten „herrschaftlichen“ Untergängen.³² Bei den

30) AStA. 6292.

31) Bader, Untergang aaO. S. 81 ff.

32) Entscheid der V. ö. Regierung i. Frbg. 1792 I. 24. . . . Es liegt keine wirkliche Steinsetzung vor, solange die aus den Aktenstücken erscheinenden Unrichtigkeiten bestehen . . . Zu dem Ende hat das K. K. Oberamt (i. Rhf.) mit dem Stande Basel eine Grenzbegehung vorzunehmen unter Beziehung der

meisten Steinsetzungen fällt einmal auf, daß „der alte Stumpen“ oder dann das Geträümmer des zu ersetzenden Steins nicht achtlos weggeworfen wird oder auch nur liegen bleibt, sondern daß solches Material helfen muß, auch weiterhin die Kontinuität althergebrachten Grenzverlaufes zu bezeugen. Den gleichen Zweck hatte auch die weniger oft geübte Wiederholung älterer Fahrzahlen und Hoheitszeichen auf neuen Steinen.

So ein Vorgang spielte sich z. B. 1752 am „Frauenhölzli“ zwischen Magden und Maisprach ab. Weil „beide Theil die hohen Wappen am abgebrochenen Oberen Stück erkandt und den abgebrochenen für einen undisputierlichen und rechtgültig Hochen Herrlichkeit stein gehalten, ist in Gegenwart der . . . Deputirten durch beide . . . Geschands Leüth der Neue auch mit beiden Waapen versehene in des abgebrochenen form gehawene Taurhafte Stein an welchem eingegraben: gesetzt 1685. ernewert 1752: an des vorigen Platz gesetzt . . . auch zu mehrerem künftigen Bericht das abgebrochene Obere Stück, weil die Waapen noch ganz daran, zwischen den New=gesetzten und den hart daneben stehenden alten Bahnhstein gelegt . . .“²³

Der Stein hatte noch immer nicht aufgehört, Sinnbild der Unträglichkeit und namentlich der Unvergänglichkeit zu sein, trotzdem genugsame Gegenbeobachtungen gerade im Marchwesen gemacht wurden. Auf dem Oensberg ließ man 1685 „die alte Stumpen“ . . . Welche gekennzeichnet ist mit 1622. 1.“ stehen und setzte den neuen Stein dicht daneben. Diese „ehrfürchige“ Behandlung alter Rechtszeugen wird umso symbolischer, als gleichzeitig „taurhafte“ Steine bestellt werden, so, wenn 1698 die Farnsburg an Rheinfelden berichtet, „. . . da auf Basler Gebiet keine Steine vorhanden, so die Gefriß (den Frost) wohl erleiden mögen,“ so werde Rheinfelden ersucht, in seinem Gebiet „nach Dauer vnd währschafften Steinen“ sich umzusehen; B. werde die Kosten gebührend tragen helfen.

Wenn schon die Natur heimtückisch arbeitet oder auch Marchsteine auf die plumpste Art u. Weise „ruckhet“, warum sollte nicht auch der homo sapiens seine Geistesgaben und Körperkräfte voll „ausnützen“! Aber eben durch Schaden wird man klug. Vom Stein 26 im Recept von 1738 heißt es „. . . Wappen ohne Jahr. Dieser Stein ward dißmahlen in Gegenwart beidseitiger Herren Commissari durch die Geschedt Maisprach und Möhlin auf unten gemelten Anlaß

betreffenden Förster und Gemeindevorgesetzten, auch des Unterforstmeisters und eines geprüften Feldmessers. — Alsdann sollen die beidseitigen Märker die Steine sofort setzen. (Betr. Lochmatten, Territorium Augst.) AStA. 6289.

enthoben, aber nichts darunter gefunden und darauf wiederum so gut möglich in die alte Situation gesetzt.“

Der gleiche Untergang von 1738 traf auch einen Taugstein an, den die Märker von Zeiningen für einen Herrlichkeitstein hielten, wogegen die von Biis aber behaupteten, er habe von jeher nur die Bänne von Maisprach und Biis zu scheiden gehabt. Die Österreicher verlangten zur Beseitigung alles Zweifels die Enthebung, Basel gab nach; der Stein wurde gehoben, und es war „in der Tath anders nichts als ein Bahnstein“ (zwischen Biis und Maisprach), „worüber man die von Zeiningen zur ruhe gewiesen, und mit besichtigung der Land March weiter fortgefahren“.

In Zweifelsfällen suchte man durch „Enthebung“ in Gegenwart der Abgeordneten und Marchleute nach „Zeugen“. Bei einer Grenzbegehung auf dem Kleffelberg im Jahre 1771 wird bemerkt: „... der Stein ... macht in etwas ein Ellbogen gegen dem auf Käzenstich und eben deswegen können die Zeugen nicht wohl anderst liegen ... der Stabhalter von Wittnau hätte seinen Stock fürwerts gegen den Stein im hindern Hof und besser rechts und einen andern rückwerts auf den Käzenstich Schregs legen sollen und alsdan wären die gränzen richtig nach der alten beschreibung und dem urbario herausgekommen (Nachprüfung des Grenzbeschreibs von 1738)“. Das Protokoll von 1771 fährt dann fort: Die „Zeugen der Landmarken und jener der Paticular gütlicheren seyen ... die Nehmlichen, außer daß die Haubt-Landstein gemeinlich mit 3 Bügen belohet worden; an Theils orthen, aber nicht überall wird etwas Schwarzes zwischen die andern gelegt, in denen Markbeschreibungen wird davon nichts gemeldet, Hiertwegen werde (ich) mich weiters erkundigen.“ 1734 meinte einer der Untergänger von Rothenfluh, ein Zwischenstein sei zu bezweifeln, es könnte „vor Zeiten hier ein Leichnam begraben worden sein.“ Im weitern Verlauf des Unterganges „haben sich aber die Marchlohen undisputabel darunter erfunden“. Hierauf setzte man einen neuen Stein mit R und W und 1734. Folgenden Tages stand man auf der Erffenmatt. Das Gericht zu Gelterkinden hatte über Güterhändel zu entscheiden. Abermals wurde die Enthebung eines Steines notwendig. „... Weillen die lohen unter dem stein nur in Kohle bestanden, als haben die von Hemikon insistiert, den Stein gegen hellik welcher Hell. und Hem. ban scheidet zu entheben, welches geschehen in gegenwart des vogts von Buzgen Jacob Kaufmanns und der Marchleuth von Hellik ... durch 3 lohen in form eines Winckel Messes gelegen; ist klar erfunden, daß die einte lohen in dem Erffenmattstein,

die andere in den han Stein so oben aum Holtbaum hübel welcher Hem. und Hell. bann scheidet und die 3te in einen andern bahnstein zwischen hellik und Wegenstetter bahn gezaiget. Also sind unter der Ersenmatt Land und Bahnstein auch 3 Lohen anstatt der Kohlen nun 3 ziegel in form eines triangel geleget worden und gerichtet". Im Frauenhölzli wurde 1752 „lang und fleißig“ nach solchen „heimlichen Zeichen“ gesucht, aber nichts gefunden.

Ueber diese Einrichtung heißt es in dem Werke „Von Gränzen und Marksteinen“ in Observatio VI—VIII zu Kapitel V: Man pflegt es aber bey der äußerlichen Bezeichnung der Steine nicht zu lassen, sondern es werden auch intwendig etliche Steinlein beigelegt, welche man Zeugen, Geheimnis, Merk- oder Loszeichen oder Tungen, item Beleg, Gemerk, Beylagen nennet, die Italiäner heißen sie Guardia, die Franzosen la Garde oder insgemein les Garens, im Herzogtum Würtenberg nennen sie die Untergänger Eher und sehen so gleich bei Hebung der Markstein nach, ob der Stein seine Eher habe oder nicht . . . An etlichen Orten nehmen sie anstatt solcher Steinlein oder nebst denselben zerbrochene Ziegelsteine, Scherben oder Glässer, Kohlen, zerknirschte Everschalen, Aschen, Kalch, Gyps und dergleichen . . . Dieses alles aber ist zu dem Ende geschehen, damit, wann nach langer Zeit sollte in Zweifel gezogen werden, ob dieser odre jener Stein ein Markstein seye, man solches durch die beigelegte Kohlen, Aschen, Glässer und andere dergleichen Zeichen und Gemerk, umso ehender erweisen, mithin dadurch Mark- und Gränzsteine von andern gemeinen oder Feld-Steinen unterscheiden könne. Wann bey Erhebung der Stein keine Eher oder Zeugen gefunden werden, so hält man sie für gemeine oder Feldsteine . . ." ³³

Ueber eine sehr lästige Verwischung von Güter- und Landgrenzen berichten die Grenzakten aus der Wegenstetter Gegend.²³ Einmal waren Landstraßen und Feldwege immer sehr beliebte Grenzlinien gewesen, als solche auch den Römern bekannt. Im Laufe der Jahrhunderte konnte sich die Feldflur einzelner Dörfer aber schon durch

33) v. Künßberg ist daran, die „Lohen“ aus dem engeren germanischen Kulturkreise herauszuheben, da seinen Forschungen nach dieser rechtsstützende Brauch auch den Römern und Griechen bekannt gewesen sein muß. Auch aus Indien seien Spuren bekannt. Demnach wäre also das Legen von „geheimen Zeugen“ nicht erst germanisch, sondern vorgermanisch. Das Werk „Von den Gränzen etc.“ nennt auch einen italienischen und einen sehr ähnlichen französischen Namen. Sollte es gelingen, die Lohen auch im romanischen Grenzwesen in größerer Anzahl aufzufinden, so müßte die Einrichtung als indogermanisch gelten. — Hrn. Dr. P. Stalder verdanke ich eine literarische Meldung des Brauches „Geheimer Zeuge“ in Spanien!

veränderte Bewirtschaftung verändern: aus Weideland (Allmend) wurde Ackerfeld, aus Ackerfeld sogar Wald. Infolge Wassermangels oder kriegerischer Ereignisse gingen ganze Siedlungen ein, — daher röhren die Dödungen und Wüstungen, die in ganz Süddeutschland und in der Nordschweiz anzutreffen sind— wobei es nicht immer einfach war, deren Gebiet in ein bereits geschlossenes und organisiertes Nachbarterritorium einzuschließen.

Wie eine solche Verwilderung noch in später Zeit eintreten konnte, geht aus einem Verhör hervor, das der Amtmann von Säckingen am 14. VII. 1795 auf Wunsch der Farnsburg anstellen mußte mit dem Wegenstetter Fridli Schreiber. Dieser erklärte, vor 30—40 Jahren habe Jacob Alfermann des langen von Wegenstetten dem Stift Säckingen 2 Fucharten Widumgut „auf dem Berg“ Rothenfluh-Banns gantweise abgekauft, so jetzt im Besitze Fridli Schreibers. „Auf dem Acker sey nun etwas Holz gewachsen; von diesem habe er 4 Wägen (!) vollgemacht und solches nach Haus führen wollen“. Die Leute des Landvogts auf der Farnsburg hinderten ihn aber daran, worauf eine lange Pfändungsgeschichte folgte.

Nicht selten kommen Unterbrechungen ausgedehnter Untergänge vor durch kalte Witterung oder anhaltende Regenwetter. Kam dann noch unterdessen ein Kriegsausbruch dazu, so konnten angefangene Marchungen überhaupt stecken bleiben. Dies war der Fall bei der Grenzverlezung am Violenbach zwischen Augst und Giebenach am 9. Januar 1799.¹⁶ Am 12. Januar meldet der Oberst Wachenburg an den R. R. Herrn Generalfeldwachtmeister Baron von Kempf: „Da das schweizerische Dorf Giebenach einige Grundstücke an dem rechten Ufer der Violen und noch über die Communicationsstraße herauf besitzt, so mag dieß die in Giebenach liegenden französischen Truppen verleitet haben, auf dieser hart an dem Dorfe Giebenach laufenden und zugleich in dieses Dorf abstrahlenden Straße ein Biquet zu stellen und am 9. dieses zwei Dragoner des 7. Regiments (öst.), welche von Kaiserangst zur Ablösung nach Olsberg unter Leitung eines Boten geritten sind, anzuhalten und zu arretieren.“ Die nun beginnende Untersuchung, eine echt bürokratische Stubenarbeit, zog sich bis Mitte Februar hinein, ohne zu einem Abschluß zu gelangen. Am 1. März brach an einer andern Stelle der zweite Koalitionskrieg aus. Die Grenzregulierung an der Stelle, wo ein baslerischer „Holzbezirk, . . . der wegen denen wuchernden Wurzeln diesen Bach nun seit 10 Jahren über 5 Fucharten in das österreichische getrieben“, blieb einer neuen Welt vorbehalten.

Wenn die Nacht einbrach, oder auch schon vorher, konnte man leicht abbrechen. „Und weil es nun bereits 4 Uhr abends, seind heid sihs Herren Commissarii sammt anwesenden nacher Magten geritten, allda zu mitag gessen, sich mit Einand lustig gemacht vnd von disseitigen Commission bezahlt worden“. Am 1727 VI. 21. begab man sich zunächst zum Mittagsmahl nach Magden und dann erst zur Arbeit in loco.²³

1685 X. 30. „Vnd weilen dan hiermit die Commission Bollen-
det, seind die disseitigen Herren Commissarii auff ansuoch der herren
von bassel auff winthersing geritten, allda sie sich in dem pfarrhoff mit
Einand lustig gemacht, vndt Entlich Einen freundlich abschied von
Einand genommen.“

1618 IV. 25.: Einladung an die Oberamtsleute zu Rheinfelden
zur Steinsetzung auf dem Schönenberg bei Beiningen. „Demnach ich
wohlerraten kann, ob die mit diesem gescheft der Steinsetzung zu thun
habenden, möchten etwas hungrig und durstig werden vndt wir aber
nur einen schlechten würdt zuo hemmigen haben: do so langet mein
Gantz nachpurlichs dienstlichs bitten: sy wolten sich zuo allen wilen,
so fühl demietigen vnd nach ferichtung der geschefften Mitt m. gn. S.
weg über Barrnspurg zuo nemmen: was ich dan Liebs vnd guots
kan erzeigen nach minem schlechten verfügen: das soll an mir nitt
erlaiden vnd erspart werden. Gott erhalte vns zur selbigen Zitt in
sinen Gnaden“.

Am 3., 4. und 5. November 1706 wurden anlässlich der „Bereit-
“renovier- erheb- vnd neußezung“ von Landmarchsteinen am Sonnen-
berg auf Kosten des Rheinfelder Oberamts, „weil der Rang an uns
war“ beim Adlerwirt Hans Adam Kueni zu Möhlin „laut Spezif.
Conto“ verzehrt und von Einnehmer Eggs bar bezahlt 78 Gulden 51
Kreuzer Rheinisch. Die „Unkosten“ der Umsteinung des herrschaftlichen
Besitzes „Fungholz“ bei Buus am 17. I. 1791 zu Lasten der Amts-
kasse Rheinfelden weist folgende Posten auf: Geometer Leimgruber
15 Taglöhne an Buuser und Scheidegger 10 G. 5, Helliker und Buzger
Ausmarker 13.40, an Wirth Franz Herzog-Helliken für Bährung und
Futter 7.12, Schiffwirth Gottlieb Kohn-Rheinfelden für Chaise und
Pferdt samt Drink- und Schmiergeld 9.12, event. Baarauslagen des
jubilierten Renntmeisters Tanner 30.—. Während man sich beklagte
über einen „schlechten Wirt“, schämte man sich doch keineswegs ziemlich
offenkundiger Bechpresserei. Der v. ö. Statthalter verlangte 1685 am
20. IV. (und 3. V.) vom Cammeralamte zu Rheinfelden Auskunft
über die restierenden 82 Pf. Bechkosten der Marchkommission beim

Wirt Hs. Othmar zu Magden. Aus der Antwort: Die Kosten wurden teilweise getragen von den betr. Gemeinden, teilweise von der Landschaft (=Kasse); ein Rest ist noch ungedeckt. „ . . . vnd weilen der Supplicant beständig darüber nachlaufft als hetten (wir) dero Gnaden wie ihnen solche costen bey allhiesigem Einnehmeramt zu assignieren selbig vnd die deswegen färlich in der rechnung stehend rubric namlich Aufz-
gab zerung vnd andere von Costen in nachbarlichen Spänen zwischen
Oesterreich vnd denen Margrafen, Basel oder ander benachbarten
aufzgab verrechnen zu lassen, vns aber in gnaden recommendiert zu
halten“.

So blieb hinter manchem March=Protokoll oder Steinsetzungs=
rechz noch ein Rest zurück, der sich nicht einfach durch eine geeignete
Buchung verschleiern ließ wie die Behr= und Schmiergelder!

IV. Die Gemeinden.

Auf das Jahr 1801 nennt Markus Lutz folgende Fricktaler
Gemeinden:

In der Herrschaft Möhlinbach: Augst, Olsberg, Magden, Möhlin,
Wallbach, Untermumpf, Beiningen, Buzgen, Hellingen, Wegen-
stetten;
in der Herrschaft Fricktal: Obermumpf, Schupfart, Stein, Münchweiler,
Eicken, Frick, Oberfrick, Gipf, Weitnau, Wölflinswil, Herznach,
Ueken und Oberzahlen, Hornussen, Niederzahlen, Deschgen;
in der Herrschaft Laufenburg: Sisseln, Raisten, Ttenthal, Sulztal
mit Sulz, Ezgen, Mettau, Gansingen, Schwaderloch, Leibstatt.

„Die Städte Rheinfelden und Laufenburg regieren sich niede-
gerichtlich selbst und steht erstere nur hochgerichtlich unter dasigem Ober-
amt, so wie Laufenburg im gleichen Fall unter dem Waldvogteiamt
Waldshut. Das Waldvogteiamt Waldshut übt daher die hohe Judi-
katur über Raisten, Laufenburg, das Sulz-, Mettauer- und Gansinger-
tal und allen dazugehörigen Höfen, Weiler und Dörfllein aus, und
außer diesen werden alle übrige Ortschaften in Hoheitsfällen zu dem
Oberamt Rheinfelden gezogen“.

„Die Vorgesetzten auf der Landschaft sind die Stabhalter, Bur-
germeister und Geschworne, sowie nach Verhältnis der Weitschichtig-
keit eines Dorfbanns ein oder mehrere Bannwarten“. ¹⁸

Die Forschung hat sich bis jetzt nicht überanstrengt, der fricktali-
schen frühen Kulturgeschichte nachzugehen; sie müßte sich in erster
Linie auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete bewegen, was wohl zu wenig

lukrativ erschien, während die Welt- und Kriegsgeschichte des kleinen Landes schon manchen eifrigen Darsteller gefunden hat. Darüber blieb die innere und eigentliche Landesgeschichte vergessen oder gar verachtet. Es will wenig heißen, daß nur wenige Orte erstmals in der Karolinger Zeit urkundlich auftauchen. Aus Flurnamen und vielen heutigen Zuständen einer stets konservativen Wirtschaft kann der Wirtschaftsgeschichtler Schlüsse ziehen, deren Summe ein ungefähres Bild vom Zustande zu geben vermag, wie er bald nach dem Rückzug der Römer herrschte.

Uns beschäftigen hier nur die Grenzen der Gemeindebänne. Ein Blick auf eine Relieftafel ergibt eine erste Gruppierung in Siedlungen des Haupttales und solche der Nebentäler. Die Ortschaften der Seitentäler liegen einzeln in Talsesseln, deren oben und unten abschließende Rücken auch topographische oder natürliche Grenzen bilden. Dazwischen die fränkisch-alemannische Landeseinteilung nicht von Bestand sein konnte, dafür sorgten die „gräflichen Geister auf der Erzenmatt“. Ein mehrfacher Kampf um die Grenzen spielte sich ab: der genossenschaftlichen Sorge der einzelnen Siedlungen um Zwing und Bann, Wunn und Weid, Trieb und Tratt trat entgegen die Abrundungstendenz der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, die bald wie Pilze aus dem Boden hervorschossen. Auch die kirchliche oder Dekanatseinteilung des Landes „violierte“ die natürlichere Abgrenzung der Siedlungen und beeinflußte so das ländliche Grenzwesen, eben nicht im Sinne einer Vereinfachung: Möhlin und Beiningen gehörten kirchlich zum Sisgau, Buzgen und Wegenstetten im gleichen Tale zum Frickgau. Dazwischen die Grenzgeister heute noch in mitternächtlicher Stunde weiterstreiten und furchtsame Menschenkinder erschrecken, hat also seine „Ursachen“. Die meisten unserer Grenzgeister sind unerledigte Reste von Grenzrechtsprozessen.³⁴

1. Der Sagenkreis von Gansingen.

„An einem nach Norden auslaufenden Jurahang, zwischen Gansingen, Galten und Büren, liegt eine große einsame Wiesfläche, die Sinzenmatt . . . Zwei Wege führen, wie in alten Zeiten, über diese Wiese nach den benachbarten Dörfern . . . Grafen, Herzoge und Barone führten Krieg gegen den König und unter sich und suchten sich zu kleinen Fürsten aufzuwerfen. So kam auch im Gansingertal

34) Volkssagen aus dem Fricktal. a. o. O. S. 44 f. Grenzsagen aus der Nachbarschaft enthält die Sammlung „Sagen aus Baselland“, Liestal 1938.

das meiste Land unter die Herrschaft derer von Wicfa. Das Geschlecht verzweigte sich bald . . . Die Matte kam zu einem Teil an die Herren von Sinzen, während der andere Teil vom sogenannten Kaiser-
geschlecht beansprucht wurde. Darüber entstand ein langjähriger Zank, bis das Kaiser-
geschlecht seinen Mattenanteil an die Gansinger Bürger verkauft hatte. Nun ging der Streit aber weiter zwischen der Gemeinde und den Sinzern. Es wurden daher 9 Schiedsrichter gewählt, um den Streit zu schlichten, doch die Richter ließen sich bestechen und entschieden an Ort und Stelle zu Gunsten der Sinzer. Die Bürger mußten sich fügen; denn der Spruch war rechtskräftig. Allein nach ihrem Tode sah man in stillen Voll- und Neumondnächten oft feurige Männer von Marchstein zu Marchstein gehen. Sie bezeichneten mit Stangen die Stellen, wo die Grenzpfähle und Marchsteine hätten stehen sollen, und schüttelten sich, daß ganze Feuergarben aufflackerten. Wie nun die Sache allgemein bekannt und verbreitet wurde, wollten es die Angehörigen dem Markrichter nicht gelten lassen. Es kam zur Untersuchung: an einem Morgen, nachdem die Männer in der Nacht vorher gesehen worden waren, ging man in ihre Häuser und betrachtete ihre unter der Ofenbank stehenden Schuhe. Diese waren kohlschwarz und hatten verbrannte Sohlen . . . Die Sinzer verließen Gansingen. Ein neues Markgericht einigte sich nach fünftägigem Hin- und Herreden: jeder Markrichter nahm einen zwei Fuß langen Stab, der Vogt steckte den seinigen ungefähr da ein, wo nach seiner Ansicht der Grenzpfahl stecken dürfte. Hierauf warfen die acht andern Markrichter so lange mit ihren Stäben nach dem Stocke des Vogtes, bis dieser umfiel. Wo er lag, wurde von seiner Spitze aus die Grenze, drei Fuß gegen Abend gestellt. Als Grenzzeichen steckten sie Weiden, Erlen, Eschen, Kringerten und Weißdornzweige ein, welche bis in unser Jahrhundert als lebendige Zeugen die einzelnen Mattenstücke voneinander schieden."

An diese Abmarchungssage knüpft ein uralter Brauch in der Gegend an: Am Gallustage kamen die Hirten an der Stelle zusammen, wo die Wege von Gansingen und Büren in die Sinzenmatt einmünden. Feder trug einen zwei Fuß langen Stab mit sich. Ein Hickenmeister bezeichnete auf der Matte einen Kreis und machte in dessen Mitte das sogenannte Hickenloch, dann in den Rund des Kreises soviele Löcher, als Hirten waren. Der Hickenmeister stieß nun seine Hicke ins Hickenloch und die andern mußten nach der Reihe nach diesem Ziel werfen. Wer fehlte oder wessen Hicke nicht im Hickenloch stecken blieb, der mußte zur Strafe dreimal im Kreise herumlaufen,

während die andern aus ihren Löchern ihm eine Erdscholle auf den Rücken warfen. Fehlte ihn einer, so hatte auch dieser diese Strafe zu erleiden. Nach Beendigung des Spieles deckte jeder sein Loch zu mit den Worten:

ich deck mein Loch mit Schwefel und Pech,
daz mir es der Teufel nicht aufbrech.

Auch aus andern Gegenden wird in den Urkunden das Hirtenspiel erwähnt. Die Wegenstetter Dorfordinnung von 1559 verbietet den Hirten das Spielen mit folgenden Worten: Item ob auch die Hirten auff dem Feld keyngletten od spillten oder durch ire Versumnuß den Leutten das Er vndertriben wurde, sollen die mit der Gefennigknuß gestrefft werden" und den Schaden vergüten. Da nun besonders das Regelpiel symbolhaften Gehalt aufweist und noch andere Spiele im Schwunge gewesen sein müssten, ist hier ein Zusammenhang mit den Grenzvorgängen auf der nahen Erzenmatt nicht ausgeschlossen, hingegen anzunehmen, daß die Wegenstetter Hirten jenes „Grafenspiel“ wiederholten wie die Gansinger Hirten die Ausscheidung ihrer Vorfahren. — (S. Anm. 38!)

Die Gansinger legten die Sinzenmatt schon früh unter einen sonderbaren Flurzwang. Jede Verlezung der vielen Bestimmungen hatte schweres Geistertoben zur Folge. An einem der Haselstöcke und einem Weißdorn wuchsen Misteln. Unter der Haselstaude saß eine Alrune, und unter dem Weißdorn hatte eine weiße Schlange ihre verborgene Wohnstätte. Wem es gelang, der Schlange den Kopf abzuschneiden, der mußte ihn in ein Gefäß mit Haselnußöl legen, dann war er im Besitze geheimnisvoller Kräfte: er konnte jedes Schloß öffnen, verborgene Schätze finden und sich vor Menschenaugen unsichtbar machen. Sogar der Teufel gab ihm den Wechseltaler, der die wunderbare Eigenschaft besitzt, daß er immer wieder nach drei Stunden in die Tasche des Wechselnden zur eingewechselten Münze zurückkehrt. Zahlreich sind die unheimlichen Begegnungen der Talleute mit diesen Grenzgeistern.

In den Gansinger Sagen ist älteste germanische Rechtsymboleik enthalten: der Stab, der in seinem Fluge die Grenze bestimmt; die Haselstaude und der Weißdorn, die die geheimnisvolle Mistel tragen, welche einst Baldur, den Liebling der Aser getötet hat, sodaß selbst in Asgard das Kriegsungewitter losbrach; die Alrune darunter, die Hüterin geheimnisvoller Kräfte, und die Schlange und der Wechseltaler, der Wunsch aller Habgierigen. Aus dem Sagenkreis der

Sinzenmatt ergeben sich auch Andeutungen über den Urgrund zwangsmäßigen Brauchtums im Flur- und darum auch im Grenzwesen. Im Alwismal der Edda prüft Thor nicht umsonst den Zwerg auch über den Namen der Erde, der „allernährenden in den Welten allen“. Die Erde, die nährende Scholle, soll dem Menschen heilig sein; der Menschen Habgier und Gezänk soll ihren Frieden nicht ungestraft stören können. Sie ist ja auch der Boden, in dem die Weltesche wurzelt, um mit ihren Nesten Menschenland und Götterburg zu verbinden. Der Elsäßer Franz Klausner hat kürzlich einmal mehr das Hohelied des alemannischen Landes gesungen: „..... Feld und Dorf: beseligende Einheit, ruhige Sicherheit unseres Denkens und Suchens nach Charakter und Festigkeit, nach Frohsinn und Friede . . .“. Entspringt aber die Churfürcht vor der Scholle der offenen Feldflur dem Gefühl der Verbundenheit mit ihr und der Dankbarkeit, so befällt den Menschen im dichten Walde jener fromme Schauder, welcher Hänsel und Gretel erfasste, den einsamen Wanderer mit dem grünen Jäger zusammenführt oder mit dem Teufel, der hier seine Verwandlungskünste übt. Im nächtlichen Walde mußte auch der heimtorkelnde Laufengeiger einer bunten Geistergesellschaft zum Tanze auffspielen.³⁵⁾

In den Fricktaler Grenzsagen sind deutlich: streitende Grafen, streitende Gemeinden und ewig unruhvolle Marchenrucker oder Marchrichter. In den Gansinger Sagen vertreiben sich zunächst die Herren aus ihrem Besitztum, dann haben die Bürger es eine Zeitlang mit dem übrig bleibenden Teile zu tun, um schließlich noch unter sich selber in Grenzhändel zu geraten. Der geisterhafte Grünhag und die unsichtbare Mauer tragen alle Merkmale des Grenzprozesses an sich, ebenso die verzauberten und heiligen Bäume und das Bachtier. Deutlich ist in unsren Sagen ferner ein Fortschreiten von der realen Handlung, wobei vorläufig nur Zeit und Namen sich verwischen, zum symbolischen Vorgang, welcher als Brauch ins Volksleben und ins Kinderspiel eingegangen ist, nebenher die Lokalisierung und Beschränkung auf eine Person übelster Nachrede.

2. „Die ehrsambe March“.

„Beining 1740 den 15 Dag merken ist diß Erfanthonus büchli Erfanthon Worten weissen daß Alte Büchli den 16 hornung auch 1740

35) Ueber das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen zur Natur s. Freytag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Abschn. „Aus dem Volke“ (um 1100).

in dez benetit wunderlis hauß auf Einem himmleth beladen gelegen vnd in selbiger leintiger feürs brunnst ist verbrendt worten. Waß mit lang dar vor Erkanthnus geschehen, daß die Er samen Er kanthnus noch woßl gewußt haben, hatt man doch wiederumb in daß buoch hinein geschrieben".³⁶

1739 den ersten Tag Herbstmonat klagten Heinrich Hollinger und Joseph Merz gegen Dominicus Zegg. Dieser hatte einen Weg gebaut durch seines Tochtermanns Matte hinauf und oben dem Wassergraben entlang „welches denen fröumbten leuthen vnd denen heimischen ser mis vellig“. Auf Befehl des Stabhalters haben dann 4 unparteiische Männer einen Augenschein eingenommen und erkannt, „daß der Dom. Zegg und sein Tochter Man selle den Weg ganz bar lassen wo zuo vor von vn Erdendhlichen Jahren heer gewesen ist“.

„1741 denn 6 dagg herbst mont so haben die Er samen march leüth ouff be Clagen Jaccob Brogli wider Jaccob Urben einen augenschein ge nommen wegen Einem Nuß baum“ an des Broglis Haus. Das Marchgericht teilt die Befürchtungen des Klägers: Wenn der Nußbaum zu Jahren kommen sollte, so täte er des Jacob Br. Haus einen großen Schaden. Ist also erkannt worden, „daß der nuß boum sollte hein wegg gethon weerten vnd Keinen anderen dort hinn pflanz weerten“.

1749, 25. August. Hans Grember, der Weber, hat in seinem Gärtlein 4 Fruchtbäume. Darunter befindet sich ein großer Nußbaum, welcher indessen nicht in Streit steht, da der Kläger Künze Wunderli davon nach Ansicht der Richter das „Anries“ bekommen. Hingegen erweist es sich, daß die „2 birbeum vnd öbfell baum . . . dem C. W. großen schaten an seinem ackher Buò füegen, weilien es gar wenig frucht gibt, so weid die eest auff des C. W. ackher hangen“. Wann nun der Beklagte dem Kläger das rechtmäßige Anries nicht geben wollte, so solle der Hs. Gr. „selbige Aeste am Stamm zue“ abhauen.

Die „march lüte“ von Zeiningen treten in der Zahl von 2 bis 12 auf, wenigstens für den Zeitraum des „Büchleins“. Am 6. Nov. 1741 z. B. rückte „die ganze March“ aus. Es waren 12 Mann, inbegriffen der Stabhalter. Wieder 12 Mann erledigten am 20. April 1850 einen alten Wegstreit. Dabei waren: der Gemeinderat, die Marchrichter und „einige hiefür bestimmte Commissionsmitglieder“. In den hundert Jahren kommen so ziemlich alle flur- und wegrechtlichen Streitsfälle vor, die sich innerhalb einer Dorfgemeinschaft erheben konn-

36) Senti, A., Das Erkanthnuß büchlein von Zeiningen, Vom Jura z. Schw. 1937 S. 36 ff.

ten: periodisch eintretende Grenzsicherheit infolge Ein- oder Umsinkens der alten Steine, langsame und meist unbeabsichtigte Wechseländerungen oder unbefugte Benutzung von privaten Durchgängen, Überwuchern von Grenzhägen, Gefährdung und Ertragsverminderung durch alte Bäume, Mißhelligkeiten wegen Neubauten. Sehr oft führt die Feldwässerung zu nachbarlichen Reibereien, so wenn Wassermangel eintritt oder das Wasser aus schlecht unterhaltenen Gräben ausbricht und Schaden anrichtet, dies besonders in Acker- und Rebbergen.

1749, 22. April: Des „wagner Joseben tochter ein arme wi-dib“ klagt, daß ihre oberen Anstößer Sebastian Wunderli und Fridli Bider ihr bisheriges Ackerland zu Matten gemacht haben und bei deren Bewässerung „daß wasser zuo samen gelouffen, hatt Thren großen schaden Zuo gefüegt“. Es wird erkannt, daß die beklagten Anstößer einen Graben machen sollen zwischen der Witfrauen und ihrem Land, der das Wasser „überzwerch“ in die alte Landstraße nach der Brücke hindeutet und „der W. Thren ackher sicher sein solle“. Ferner sollen W. und B. „den graben, so daß waßer aufgefressen, in Thren eigenen Costen Einn machen laßen vnd der witib den schaden Ver bezern so sie gehabt. NB. ist zuo wüzen weissen die wittib viell von yhrem ackher verlohren wegen der neuwen land straß so solle sie hez Vonn der alten lannd straß 6 werch schuo Zub nutzen haben, so lang (weit) daß yhren ackher sich Er reichen Thuot“.

Die „March“ von Beiningen konnte auch in den Fall kommen, die Interessen des Gemeintwesens gegenüber einzelnen oder mehreren Partikularen zu wahren, so anno 1755, als einige Bürger die Ausmessung und Aussteinung verlangten, weil ihnen durch den Weidgang morgens und abends Schaden geschehe. Ihre Bitte wird erfüllt, doch mit der Bedingung, daß sie „dem Hirten sollen blaß Laßen hind den ackhern hinunder, so die stein zeigen, so gesetzt sehd worden . . . den weg haben sie instandt zu erhalten ohne der gemeind Einigen schaden zu thuen; wegen dem hagen Versprechen syhe der gemeindt nicht den geringsten schaden zu Thuen“. Das Feld dürfen sie vier Jahre lang „gefristet“ (= gefriedet) lassen; nachher solle die Gemeinde das Recht haben in diesen „Eynschlag“ zu fahren wie in die Breitmatt.

Am 1756, 31. Oktober, „so ist die ganze burgerschaft zue Beiningen klaghaft gewesen wegen dem waßer, so . . . ab dem berg hin- und komen vnd durch die Tuch gafz hin Eingeloffen, daß der weg der gestalten ist angefressen worden vnd der gemehn ein großer schaden

geschehen ist". Das Wasser sei in mehreren Gräben zu verteilen, und zur Regelung seien drei Brütschen einzuschlagen.

Es ist schade, daß wir das „alte büchli“ von Beiningen nicht mehr haben, das uns noch weitere Aufschlüsse über die Tätigkeit einer „march“ hätte geben können. Nach bisherigen Feststellungen ist es sogar das älteste noch vorhandene Marchrichterprotokoll der Gegend. Wir müssen auf der Suche nach allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der „march“ die erreichbaren Landschaftsverordnungen und Amtsent-scheide nachschlagen. Im Beiningerbüchlein taucht die Oberbehörde sehr vereinzelt auf, einmal als Appellationsinstanz, nachdem eine „arme wittib“ vielleicht gegen einen Dorfmagnaten nicht mehr aufkommen konnte, also in einem Falle von Rechtsverweigerung, ein andermal, um einen Händel in die gesetzlichen Wege zu leiten. „Den 13t. Weinm. 1759 Ist auf Befehl gndigster Hschafft der Chrsammen March gebotten worden wegen streitigkeit Eines Wasser grabens“. Ein gütlicher Vergleich behebt die Schwierigkeiten.

Der Rheinfelder Oberamtmann wehrt sich am 28. IV. 1734 für die Rechte der Wegenstetter auf der Erzenmatt gegenüber den Baslern: die dortigen Weid-, Holz- und Jagdrechte der Wegenstetter seien seit alter Zeit ruhiger Besitz gewesen bis an 100 Schritt an den Tierbag „Vnd die straß mit fahren vnd vmb den bahn gehen gebrauchet“. Der Vergleich kam dann zustande auf Grund der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung unter den Gemeinden Wegenstetten, Rothenfluh und Hemmiken.²³

Im Jahre 1783 riefen die Hellsiker und Zuzger nach längeren Streitigkeiten das Oberamt in Rheinfelden an um 3 amtliche Schiedsrichter. Das Amt schickte seinerseits den Rentmeister Tob. Tanner und die beiden Stabhalter von Mumpf und Beiningen und bot dazu noch besonders auf den „fridatalischen Obervogteiverwalter Johann Dinkel von Eiken als einen erfahrenen Markmann.

Der nämliche Obervogteiverwalter mußte 1784 zwischen Stein-Münchwilen und Obermumpf vermitteln und berichtet hierüber an das Oberamt in Rbf. „.... Auf dieses Ansuchen habe ich gleich beiden Ortschaften (Mt. u. OM.) den Bericht erteilt, daß diejenigen, so man zu diesem Geschäft nöthig findet, sich auf den 2. ds. (Nov.) am Orte einfinden sollen“. Bei der Untersuchung der „behörigen fundamente oder lohen“ fand man diese „ganz unverrucht,“ legte sie dann aber etwas tiefer, „damit die stein um desto sicherer in Boden gesetzt werden können, welches dann auch geschehen . . .“²³

Anfangs des 18. Jahrhunderts muß eine amtliche Erhebung über „Landsbräuche“ in der Herrschaft Rheinfelden stattgefunden haben. Fragen, Begleitschreiben, Antworten und Anmerkungen berühren so ziemlich alles, was damals Recht und Brauch heißen konnte. In Anbetracht des zähen Festhaltens am Althergebrachten tut die verhältnismäßige Verspätung dem Wert des Materials keinen wesentlichen Abtrag. „... wan Eim vnder thon Etwas forgefallen seye, das Ehr Ein oberkeit begert hat rats zu frogen, ist das fridthall Mertentheil Nach lauffenburg zu denen obervögten gangen, do haben sie Eim rat geben Nach dem Es Ein sach gewesen. Wan es aber Ein schwere sach gewesen ist hats der junkher vür ampt gewisen.“

„Wägen denen Augenschein. Wan Es nüt Ein großen handell gweesen, ist der obervogt Eim fridthall sanpt Ein oder 2 vögt, haben den augenschein Ei genomen vnd den Ein oberkeit bricht. Ist es aber Ein großern handell gesin, so haben die bartheien die oberkeit dar auff gehenpt (?) vnd hend innen den kosten vnd das ritgelt Müissen bezallen, aber wie vill das wüß man Nüt“. „Wan Ein Vogt gestorben ist, so hat die gmeind der oberkeit 3 Mann forgestellt. Dan haben sie genomen, welche sie hend wollten, Vnd der gemeind forgestellt vnd hat der obervogt von lauffenburg in vor der gemeind in den Eid geben oder der amptman.“ „im fridthall sind vor alstem keine Marchlüt gesin als die geschwornen vnd hend der Eind vom vogt in dorff“.³⁷

Das Dorfrecht vom Mumpf vom Jahre 1535 bestimmt: „... Es sollen auch hezgemeldte bezirk, zwing vnd benn allweg in dem dritten jar vngebarlich mit alten vnd jungen leuten besichtigt vnd die lohen vnd markstein umbgangen werden, damit die im gedächniß bliken mögen“. „Es hat auch ein Herr des Stein (ze) Rinfelden zuo Mumpf hoch vnd nider zuo gebieten, wie in der herschaft allenthalben zu friden vnd sunst, wie es sich füget, ohne geverd.“³⁸

Die Dorfordnung für die Gemeinde Wegenstetten von 1559 sagt: „Es soll das Gericht zu Wegenstetten mit den erbarsten vnd bestinn Personen besetzt werden ... mit Wissen vnd Willen der Oberkeit (vnd) Vereidigung: Vrtel vnd Recht zu sprechenn Niemand zu Lieb oder Laid, sonder sich souil muglichen den Rechten mit Frn Brthel gemäß ze halt (en).“ Weitere Bestimmungen: Vereidigung der Geschworenen und des obrigkeitlichen Vogtes; Anzeigepflicht der Untertanen für alle Unordnung und Gefahr. „Item man sol auch bei aines Schuochs weit an keinen Markstein hakenn oder pautwenn, vngewarlichen bei Straff dreuw Pfundt.“ „Item welcher ainen Markstain

37) AStA. 6528. 38) Argovia IV/1864/65) S. 243 ff.

verenderte oder auswurff one des andern Wissen vnd Willen vnd Erkanntnus des Rechtes, auch nach der March Ersanntnus, mag an seinem Leib gestrafft werden". „Item ob einer ain Marchstein satze one der geschworen Marchleutten Wissen vnd Willen oder Beysein, der mag gestrafft werden an seinem Leib.“³⁹

Aus allen amtlichen Eingriffen in die Dorf- und Landschaftsverordnungen und vielen Erlassen geht hervor, daß die Österreicher „con amore“ regierten und ihren Beamten immer wieder einschärfsten, die Landesgebräuche, die Freiheiten und das Altherbringen zu achten. Das schloß nicht aus, daß die Herrschaft sich wehren durfte, wenn die Untertanen durch Begehren oder „Präjudicierliche“ Handlungen ihren Aufgabenkreisen zu nahe traten, so z. B. als im November 1594 die „Ausschüß der Landtschafft Mölinbach“ die Landschaftsordnung durch den „Meyster Jacob Erbach, den alten Schulmeister, . . . Burgern zue Rehnfelden, verzeichnen“ und zur Genehmigung vorlegen ließen. Die Herren waren höchst empört über dieses Vorgehen. 1767 und 1795 mußte die Vorösterreichische Regierung einschreiten gegen einseitige und eigenmächtige Grenzvermarkung von Obrigkeit, Städten und Gemeinden an jenen Bändern, die zugleich die Grenzen des „Landesherrlichen Territorii“ ausmachen. In Zukunft solle solch unerlaubter und schädlicher Unfug auf das nachdrücklichste untersagt sein. Die Untergänger sollen in Zukunft „keine Augenscheine, Untergänge, Bereitungen, Verainnungen und noch weniger eine Steinsetzung oder was immer für eine Erörterung NB. in Ansehung jener (Grenz) =Bänne ausmachen . . . und vornehmen“. ⁴⁰

Zweifellos hatte jedes Dorf seine „March“, deren innere Tätigkeit sich von den Zeininger Untergängen nicht unterschied. Weitere Marchrichterprotokolle konnten bis jetzt festgestellt werden beispielsweise in Schupfart, Buzgen, Olsberg, Möhlin.⁴¹

39) AStA. 6528.

40) Säckingisches Kopialbuch aaO. S. 484 ff.

41) Akten über Grenzfragen zwischen Rheinfelden und seinen Nachbargemeinden: StARhf. 126.

Auf die schönen Steine im Mölliner Forst machten mich Staatsbannwart Metzger und Gemeindeschreiber Delz aufmerksam. Viel wertvolle Anregung verdanke ich Hrn. Dr. A. Heitz in Basel, der übrigens eine interessante Artikelfolge über Grenzzeichen in der Umgebung Basels in der Sonntagsbeilage zur „Nationalzeitung“ erscheinen ließ. (1929)

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber an die Dissertation von Paul Suter erinnert, Beiträge zur Landschaftskunde des Ergolzgebietes, Basel 1926. Das basellandschaftliche Staatsarchiv in Liestal bewahrt die kartographischen und topographisch beschriebenen Werke von G. Fr. Meyer (A1645—93) auf. Hierüber s. P. Suter, Landschaftskunde, S. 26 ff.

Anders war es, wenn die Interessen verschiedener Gemeinden unter sich oder bei einer Gemeinde mit denen einer Grundherrschaft zusammenstießen. Es handelte sich dann meistens um Holz- oder Weidrechte. Das Landrecht von Möhlinbach bestimmt: „Es dürfen auch die von Mölin gen Augst faren bis an den bach, bei den fielen genannt, aber denen von Höfblingen kein vich in irren bann triben.“ Die ausführlichere Umschreibung besagt: Es ist „ . . . deren von Mölin alter Landt brauch, daß sie mit Irrem gehürndten Vich auch mit den Rossen, wo die statt Rheinfelden durch Thren hirtten Ihr vich weiden lassen, In das Rheinfelder holz zu wayden nach ihrer gelegenheit dörffen fahren. Item sind die von Möhlin auch dessen befugt, daß sie mit ihren Rossen auff neütwen güeten den dag vnd auch die nacht dörffen weiden . . . wan sie wollen mit ihrem gehüeteden vich von Möhlin durch daß reinfelder holz hinein- durch die gassen vnd neben der Statt durch daß heimman Deckhen loch abhin durch die gassen Gegen der Kloß vnd durch nider auff daß weyer feld fahren, darauff dörffen die von Weiden etc.“ Die Möhliner Hirten dürfen bis nach Augst an den Bielenbach treiben, aber nicht darüber, sonst machen sie sich strafbar durch Basel. „Aber die von Möhlin haben nit macht, denen von Höfblingen ganz vnd gahr mit Keinerley vich in ihren bann zu fahren.“⁴²

Diese Ausdehnung der Möhliner Weidrechte ist sehr auffällig. Daneben verschwinden ganz die Rechte der Rheinfelder. Man möchte fast an eine verspätete Gründung der Stadt „aus wilder Wurzel“ glauben d. h. zu einer Zeit, als die „Welt“ schon verteilt war. Der Bann des im 30-jährigen Krieg verschwundenen Dorfes Höfblingen nahm den ganzen Raum ein zwischen Möhlin, Magden, Olsberg und einem schmalen Landstreifen am Rhein. Doch brauchte auch Rheinfelden seinen Weidgang. Es mußte ihn aber oft verteidigen und umschreiben lassen in „Artiklen“ mit Möhlin, Magden, Olsberg und Augst.⁴³ Die Marchalten reichen zurück bis 1532. Sie nennen zahlreiche Steine. 1587 muß das Oberamt, im Streite zwischen Augst und Rheinfelden eingreifen, da „deß weydtgangs halben etwas gespan zue getragen, der vrsachen sie vff den augenschein kommen, beede theil Zuerhören . . . Daruf nuhn (Rheinfelden) anzeigen lassen, Das . . . gemeine Stadt von langen Faren häro mit Irrem gehürndten vich bis zu dem Schafbaum zu weydt vnd daa dannen mit vfrechten ruotten In Füellebach zur drendhe gefahren, das Innen niemalen gewert

42) AStA. 6528.

43) Schröter, Karl, Das verschwundene Dorf Höfblingen, Argovia II (1861), S. 179 ff.; StA. Rhf. 126.

oder Fr vich darumben gepfennndt worden. Allein bei einem Far vn-
geuerlich haben sie dem hirdten, als der altem gebrauch nach der enden
gefahren, sein horn genohmen vnd vber alles recht erbietten biß dahero
nit herusser geben wellen". (Die Rheinfelder erhielten ein Tränkerecht
an der Violen, ihr Weidrecht wurde genauer ausgesteint).

Höflingen verschwand. Sein Bann kam pfand- und kaufweise an die Stadt Rheinfelden. Um 1600 hat Rheinfelden Marchsachen mit dem Deutschritterhaus zu Beuggen im Heimenholz und mehrere Aus-steinungen mit Ryburg Möhlin an der Banngrenze gegen Rapperts-häusern, das das Schicksal von Höflingen teilte, als Siedlung ver-schwand und mit seinem Banne in Ryburg-Möhlin aufging. Im Jahre 1695 erneuert Rheinfelden seine „Baanz“-Beschreibung. In der Bach-telen beginnt bei Stein Nummer 1 von 1581 ein dreitägiger Unter-gang. Der Bann von Höflingen war gegen die Aufhangemeinden immer noch ausgesteint. Oben an der Mooshalde kamen die Untergänger zu Stein Nummer 29, „allwo man daß 3te Euangeliu singt, wan man umb den Bahn gehet und eine Collation nimbt.“

Der Rheinfelder Untergang bietet weiter nichts Auffälliges. Wir kehren an den Ausgang unserer Marchengeschichte zurück, an den Violenbach. An dessen Mittellaufe grenzen Augst, Giebenach und Ols-berg aneinander, am Oberlaufe Olsberg und Arisdorf. Der Bach war also auf der ganzen Strecke zugleich Bannscheide und Landes-grenze, und seit dem Uebergang aller Sissgauischen Herrschaften an die Stadt Basel trat auch ein Unterschied in den Verfassungsverhält-nissen ein. Dabei ist zu beobachten, wie die Basler Gemeinden und Obervögte eifriger über das Wohl ihrer Untertanen wachten, als dies auf österreichischer Seite der Fall war. Unaufhörlich gehen Anzeigen auf der farnsburgischen Schreiberei ein. Auch das Kloster Olsberg bedrängte die Dorfbürger in ihren Weid- und Holzrechten, und das be-nachbarte Dörflein Giebenach hatte sich oft zu beschweren, und von un-ten her sorgte sich Augst um seine Rechte. Um 1589 beschäftigten sich die Herren von Ensisheim mit der Frage, wieviel Rindvieh und Schweine die Dörfer am Violenbach treiben dürfen. Bald nachher versetzte ein „höchst präjudizierlicher Vorfall“ die Bürger von Olsberg in Aufregung. Sie meldeten den Vorfall an ihr Oberamt in Rheinfelden, und dieses schrieb an den Landvogt Spörli auf der Farnsburg: „. . . . vns ist abermahl nachdrücklich angezeigt worden, das also am verwicknen heiligen auffarthstag unsers Erlösers die dero Amtangehörigen zu Arisdorff Thren bann vmbgangen, nit nur im dörfflein, sondern auch bei dem gottshauß Olsperg nechst an den Violen bächlein, auch sogar

auf dem dasigen Biolenbrügglein mit lauter stim gerueffen, ob were alda der arisdorfer baan".⁴⁴

Wie der Flecken Frick in seiner Landschaft, so überragt Möhlin in der Landschaft Möhlinbach jeden andern Dorfbann an Fläche und Einwohnerzahl⁴⁵. Möhlins Vorzüge lagen aber von jeher in dem im allgemeinen sehr flachen und dazu außerordentlich fruchtbaren Boden. Bann-Nachbarn waren stets: Wallbach, Mumpf, Zeiningen, Maisprach, Magden, Rheinfelden-Höflingen; Möhlins Weidrechte erstreckten sich bis an den Biolenbach hinunter. Südlich des Dorfes muß eine jener uralten Hundertschafts-Allmenden bestanden haben, auf der seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts des öfters schiedsrichterliche Entscheide zu treffen waren. Ackerarbeit und Weidgang mußten einander bei den mittelalterlichen Wirtschaftszuständen in die Quere kommen.

Eine Regelung fand am 12. III. 1541 statt. Es ging um das Gebiet „ob dem Cäppeli zwüschen den Straßen meli vnd zehnigen biß an den weg so über das feldt an den Sonnenberg gat, gelegen.“ Rheinfelden soll 8 oder 14 Tage nach der Ernte seine Rosse nicht darauf „irren“ lassen und in der Zeit, da Möhlin und Zeiningen weiden, nicht fahren, auch nicht zur Tränke im Stadelbach, sondern die Tränke zu Niedermöhlin benutzen. „Einer von Möhlin darf während des Getreidebindens und Aufladens die Rosse frei weiden lassen. „Doch das nach enndung solcher tagen die von meli mit andern (als Zugvieh) vich darvoff faren, die von Rynfelden alsdann mit Frem vich auch dahin tryben vnd solche wehd . . . mit Sine nutzen vnd nießen . . . Dagegen sollen die . . . von meli von dem langen marchstein, so am stepperg by dem weg, so geen magten gat, stat, bis an die straß so von Rynfelden gen Zeinigen gath vnd dann by dem marchstein so Em filli by der Straß so von Rynfelden gen meli gat, wider anfahen, vnd

44) Sehr an symbolische Grenzverletzung erinnert der Vorfall im „Rappenkrieg“ auf der Säckinger Rheinbrücke, den das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in Rheinfelden vom 15. Sept. 1614 erwähnt. „..... (Die aufständischen Untertanen waren) bereit, denen zu Lauffenburg das Wasser abzugraben, der Statt Seggingen auch zum andern mal (!) die Rheinprugg abzulauffen freuenlich (= freuentlich) vnderfangen . . .). — Aus einem Faszikel „Documenta varia“ aus den Jahren 1612—14, den mir H. J. L. Wohleb in Freiburg i. Br. besorgte.

Ueber symbolisches „Grenzgeschrey“ s. Mailly, A., Deutsche Rechtsaltertümer in Sage und Brauchtum. Wien-Leipzig 1933.

45) Frick: 5525 Juch. 180 Ruthen

Möhlin: 4958 Juch. 351 Ruthen

Rheinfelden: 3944 Juch. 29 Ruthen

Magden: 3400 Juch. (Lutz, Fricktal).

abermals dem holz nach vor den achtern vnd matten zu Ring vmb
biß an den marchstein, da deren von Rüburg vnd meli zusammen stoßen,
für das rinder vich vnd roß, damit die hirtt dessen dester baß gehuetten
mögen, hagen sollen.“ Die von Möhlin sollen auch die Aecker und Mat-
ten auf Ryburger Bann hagen. Die Rheinfelder sollen die aufgerichte-
ten hölzernen Häge stehen lassen und nicht abhauen; sie sind ihrerseits
auch zum Hagen verpflichtet. Wege und Straßen sollen von Zelgenhag
nicht beeinträchtigt werden. Möhlin und Rheinfelden rießen im Früh-
jahr 1593 2 Schiedsrichter an um einen Spruch in Grenzsachen: Mel-
chior v. Schönau, Hauptmann der 4 Waldstädte und Vogt der beiden
Herrschäften Laufenburg und Schwarzwald und Ludwig Eggs, Land-
schreiber der Herrschaft Rheinfelden. Entscheidung: kleine und ange-
zweifelte Steine werden ausgeworfen und vernichtet; „auß fründt-
vnd nachparschafft“ geben die Rheinfelder zu, daß es bei dem Stand
der Rodungen der Möhliner und Ryburger über die Bannsteine hinaus
bis an die Linie der Hageichen bleiben soll, daß aber die von Möhlin
und Ryburg nicht mehr weiterroden. (Siegler: Hs. Othmar von
Schönau.) Am gleichen Tage kam ein Vergleich zwischen den beiden
Nachbarn in der Bachtelen zustande. Als „von beyden Parteien expertne
vnderhändler amteten: Georg Bannwardt, Schultheiß zue Seckhingen,
Konradt Kölchhofer, Burgermeister zue Laufenburg, Hs. Steineckher,
zue Nollingen, Obervogt der Landschaft Reinthal vnd Fridolin Kauff-
mann, vogt zue Riederhoffen“ . . . welche sich dan zue Pflanzung gueter
Paperschafft der sachen guetwillig vndersangen . . . vff den augenschein
erscheinen, beider theilen fürbringen vnd beweisung schriftlich so mundt-
lich nach längs verhört . . .“. Ein fraglicher Stein wurde degradiert
(zum Güterstein), ein anderer (der „Kupferstein“) auf einen nächsten
gerichtet, „da ein großer eichener stock stath . . . in des welschen Zim-
mermanns matten . . . daran ein lochen gemacht“ und ein weiterer
Bannstein gesetzt. Von da ab der Halde entlang bis an den Rhein
mögen beide Parteien Stein setzen soueil (so viele) sie wollen . . . hie
ennet dem Zuenden der halden an einem Kürsboum der new (Stein)
gelahet, ein Banstein vnd hinab baß nach an dem Rein wider an
einem Kirzbaum, der auch gelochet . . .“ damit beide Teile sich stets
vertragen und nicht weiter „überfahren“. Die beiden Parteien schicken
ihre Abordnungen (nach vollzogener Steinsetzung) abermals in die
Bachtelen auf den Augenschein, lassen diesen Vertrag „in buchstaben“
ablesen und versprechen ihn zu halten.

Ein letzter Untergang aus jener Gegend muß erwähnt werden,
weil er formell interessant ist. Das Protokoll sagt einleitend, daß die

Deutschordenskommende zu Beuggen durch ihren Jäger dem städtischen Markvogt von Rheinfelden gemeldet habe, daß in dem sog. Beuggenboden einige Steine frisch gesetzt werden sollten. Rheinfelden meldete sofort seine Bereitschaft, setzte die Zeit fest (3. IV. 1786) und ordnete seinerseits ab Markvogt Anton Altermatt und die beiden Bannwärte Ulrich Soder und Lukas Martin „ad locus (!) questionis. allwo wir uns dann auch gegen zwei Uhr einfanden.“ Von Beuggen erschienen „bald darauf“ nebst dem Jäger noch der Vogt, zwei Markleute von Karsau und Herr Sekretär Schäfer. „Diesem (Sekretär) wurde dann ab Seite der städtischen Deputation alsogleich der Vorbehalt gemacht, zu was Ziel und Ende wohl selber 2 Markleuthe von Karsau mitbringe“ (Es handle sich nur um Gütersteine der Kommende innerhalb Rheinfelder Bann!) Die Rheinfelder Deputation verlangte, daß die Karsauer abtreten, „ansonst wäre man genötigt, gegen die Vornahme dieser Steinsetzung zu protestieren . . . und unverrichteter Sachen auseinander zu gehen.“ Der Jäger nahm hierauf die Karsauer zur Seite zur Beratung. Ergebnis: er habe niemals etwas anderes gehört, als daß es Bannsteine, nicht nur Gütersteine seien; daher könne er nicht dulden, daß seine Leute abtreten, er wolle sich zu Hause aber noch besser erkundigen und an den Rat (zu Rheinfelden) schriftlich berichten. Hierauf „beurlaubte man sich von beiden Seiten gegen einander ganz freundschaftlich und ging also unverrichteter Sache ganz nachbarlich auseinander, und zwar der Herr Sekretair Sch. über den Rhein nach Beuggen.“ Die Rheinfelder besuchten noch einige Märkte oder Gütersteine der Gegend, fanden „solche sammentlich noch in einem guten Stande“, verfügten sich durch den Wald und über die sogenannte Neumatt nach Ryburg zu dem Bernard Waldmeier, tranken gegen baare Bezahlung ein Glas Wein und begaben sich sodann wieder nach Hauß.“ Das Protokoll unterzeichneten als „teste“ zwei Mitglieder des äußern Rats; Verfasser war der Stadtschreiber. Die Märkerrechnung „zur nöthigen Wissenschaft u. allfällige weiteren Verfügung“ betrug 3 fl. 40 kr. (dazu kamen für die Steinsetzung am 2. V. noch 7 fl. 20 kr. incl. 4 fl. 20 kr. dem Märker für Steinsetzung.) Die Neusetzung der Steine fand nämlich damals statt, weil es aber tatsächlich Gütersteine waren, „einzig von dem Magistrat der Stadt Rheinfelden“. In der betr. Einladung an die Kommende heißt es, sie möge „allenfallsemanden abordnen . . . doch keine Markleuthe mehr, welches nochmalen und feierlich protestiert wird“. (Die Parteien halbierten die Kosten unter sich. Die Stadt konnte ihre Rechte beweisen durch das Urbar von 1530 und einen Schiedsspruch von 1573 über die gleiche Streitfrage.) Fünf-

tig sollten alle diese Steine als rheinfeldische Gütersteine gelten, auch die, welche das „Teutsch ordens-Kreuz“ tragen.

Eine ganze Reihe Grenzvisitationen gegen Möhlin und Magden zog sich bis ins neue Jahrhundert hinein. Auf die Höflinger Steine gab man immer noch sorgfältig acht. Ebenso ließen die Gemeinde Möhlin und der Staat Aargau die Steine und „Wappen“ des abgegangenen „Dorfes“ Rappertshäusern stehen. Während Höflingen gegenwärtig wieder als neues Wohnviertel von Rheinfelden aufersteht, schläft Rappertshäusern den Dornröschenschlaf, schwer auffindbar im dichtesten Walde. Nur mit Mühe gelang es dem Verfasser vor zwei Jahren den ersten Stein aufzufinden, dann aber 36 weitere dazu. Die ältesten Steine dieser Bänne tragen die Jahreszahl 1602. Damals fand im Heimenholz ein Austausch zwischen den benachbarten Gemeinden und der Herrschaft Oesterreich statt. Jeder Stein bekam neue „gemercht vnd Buochstaben“. Bei der Enthebung eines Steins fand man zwar eine „deren 3 untermarken . . . nicht mehr unter, sondern neben dem Stein gelegen“. Da die andern zwei Lohen in rechter Lage waren, durfte man den Stein also doch für einen Bannstein zwischen der Waldung der Herrschaft Oesterreich und der von Rheinfelden halten; denn die Lohé konnte bei der letzten Steinsetzung „in etwas verrückt“ worden sein. Nach erfolgtem Austausch wurde jeder Teil in seine volle Gerechtsame eingesezt, doch der Herrschaft „an Frem Gus vnd gerechtsame nichts benommen . . .“ Da aber die Herrschaft den bessern Tausch gemacht hatte, überließ sie den „ermeldeten Vnderthanen (von Rap.) weiterhin „ächerits niezung . . . wie auch nit weniger die weidtniezung mit dem gehürnten Vieh“ und Holzungsrecht Zue Fren nottürffigen gebeüen Item Gärten zue Hägen, so zue dem gartenlandt wie von alter hero.“

V. Recht und Symbol.

Ende 1802 hatte sich eine Abordnung des Kantons Fricktal nach Paris begeben, wo der damals mächtigste Mann der Welt der helvetischen Konsulta seine „Ratschläge“ erteilte zur Neuordnung des verworrenen Vaterlandes. Das Fricktal wäre gerne ein helvetischer Kanton geblieben, das kleinere Uebel einem größeren vorziehend. „Umflort aber kam das fricktalische Banner wieder heim“: eine Staatsraison hatte gefunden, das uralte österreichische Dreieck von $5\frac{1}{4}$ Quadratmeilen und 25000 Einwohnern müsse künftig als dritter Stern im Wappen des schweizerischen Kanton Aargau stehen.

Dieser Kanton zeichnete sich bald aus durch eine umsichtige und weitausschauende Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ergriff auch das fridatalische Marchwesen und widmete ihm manche Bestimmung der entstehenden bürgerlichen Gesetzesammlung. Der Fridtaler war nicht von allem befriedigt. So war der grundbuchamtliche Fertigungsaktuar nicht mehr der Stabhalter und dessen Federhalter nicht mehr symbolhafter Gegenstand mitten in einer feierlichen Handlung. Aber Geschäft ist Geschäft. Das Volk hatte Jahrhunderte hindurch manches spröde Geschäft mit symbolischer Feierlichkeit gewürzt. Das Zivilrecht kennt kein Symbol.⁴⁶

Die Freude des Volkes am Symbolhaften ist aber noch keineswegs erloschen. Noch erhebt sich da und dort eine Hand zum Eidchwur, Käufer und Verkäufer reichen sich zur Befräftigung des Handelsabschlusses die Hand, gehen gar noch zum gemeinsamen Schoppen. Die Kirche tat vor 1500 Jahren gut daran, daß sie manchen „heidnischen“ Zauber in den bunten Reigen ihrer eigenen Symbolik aufnahm und sich mit ihren Funktionen dem dörflichen Flurumgang und Untergange zur Verfügung stellte. Heute gibt es in der Schweiz nicht mehr viele Orte mit feierlichem Flurumgang. Am bekanntesten, um nicht zu sagen weltbekannt, ist die Fronleichnamsprozession v. Beromünster. Im Fridtal kennen noch verschiedene Orte den Flurumgang, — Olsberg, Eiken, Hellikon, Buzgen, Schupfart, Gipf-Oberfrid u. a. — den sie jährlich oder in längeren Abständen abhalten. Bürgerschaft, Schuljugend, Behörden und Kirche nehmen teil. Wegenstetten, der hinterste Ort der alten Herrschaft Rheinfelden, hat 1938 seit vielen Jahren wieder den ersten Umgang abgehalten, will den Brauch künftig aufrecht erhalten als Beispiel für andere Gemeinden. Dazu wird es aber nicht mehr kommen, daß nur Stabwurf und Überreichung eines Zweiges und einer Handvoll Erde Eigentumsübertragung bedeutet und es heißt: Ertönt an dieser Eiche mein Horn von Elfenbein, in seines Schalls Bereiche ist all das Waldtal mein; so weit von jener Birke dein Lied erklingt rundum, geb' ich im Talbezirke dir Grund und Eigentum".

46) v. Künßberg, E., Freih. Volkskunde u. Recht, i. A. Spamer, Die deutsche Volkskunde, 1934, S. 552 ff. — ders., Rechtsbrauch u. Kinderspiel, Sitzungsber. der Heidelberger Akad. u. Wissensch., philos.-hist. Kl. 1920, 7. Abh. — Bader, Die Grenze i.ldl. Volksleben. (S. Anm. 6). — Oeri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel usw., Basel 1917. — Ueber die Stabsymbolik vergl. v. Amira, K., Der Stab in der deutschen Rechtsgeschichte, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wissensch. philol. u. hist. Kl. XXV, 1. Abhdl., München 1909.

Grundlegend für die Rechtsaltertümerforschung sind immer noch die Werke von Jacob Grimm („Weistümer“, „Rechtsaltertümer“, „Grenzaltertümer“).